

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Paragr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
49/19	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen			
	Resolution A (A/49/673)	112	29. November 1994	298
	Resolution B (A/49/673/Add.1)	112	23. Dezember 1994	298
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (A/49/687)	127 und 130	29. November 1994	301
49/216	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (A/49/804)			
	Resolution A	104	23. Dezember 1994	302
	Resolution B	104	23. Dezember 1994	304
	Resolution C	104	23. Dezember 1994	304
	Resolution D	104	23. Dezember 1994	305
	Resolution E	104	23. Dezember 1994	305
49/217	Rahmementwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/49/820)	105	23. Dezember 1994	305
49/218	Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 (A/49/807)	135	23. Dezember 1994	306
49/219	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822)	107	23. Dezember 1994	306
49/220	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (A/49/822)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	23. Dezember 1994	309
	B. Revidierte Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995	107	23. Dezember 1994	311
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1995	107	23. Dezember 1994	311
49/221	Konferenzplanung (A/49/805)			
	Resolution A	111	23. Dezember 1994	312
	Resolution B	111	23. Dezember 1994	312
	Resolution C	111	23. Dezember 1994	314
	Resolution D	111	23. Dezember 1994	314
49/222	Personalmanagement (A/49/802)	113	23. Dezember 1994	315
49/223	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/49/772)	114	23. Dezember 1994	318
49/224	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/49/773)	115	23. Dezember 1994	323
49/225	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/49/755/Add.1)	116 a)	23. Dezember 1994	329
49/226	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/49/811)	116 b)	23. Dezember 1994	330
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II (A/49/816) ..	117	23. Dezember 1994	332
49/228	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen (A/49/756/Add.1)	122	23. Dezember 1994	334
49/229	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (A/49/757/Add.1)	123	23. Dezember 1994	335
49/230	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/49/809)	125	23. Dezember 1994	337
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/49/798)	126	23. Dezember 1994	339
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/49/812)	129	23. Dezember 1994	340
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen (A/49/803/Add.1)	132 a)	23. Dezember 1994	342

¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.6 wiedergegeben.

49/19. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 2 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993, in der sie den Grundsatz bekräftigt hat, daß die Zahlungsfähigkeit das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist, und grundsätzlich übereingekommen ist, ein Ad-hoc-Gremium einzurichten, das die Anwendung dieses Grundsatzes bei der Festsetzung der Beitragstabelle untersuchen soll, und dessen Aufgabenstellung und Modalitäten zu einem späteren Zeitpunkt auf der achtundvierzigsten Tagung zu prüfen,

eingedenk der gemäß Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993 geschaffenen zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen auf rechtlichem und finanziellem Gebiet,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten auf ihrer achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

1. beschließt, eine zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppe von fünfundzwanzig Sachverständigen auf wirtschaftlichem, finanziellem und statistischem Gebiet und damit zusammenhängenden Gebieten einzusetzen;

2. bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die Sachverständigen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung zu ernennen und die Arbeitsgruppe so bald wie möglich einzusetzen;

3. beschließt, daß die Arbeitsgruppe alle Aspekte der Anwendung des Grundsatzes, wonach die Zahlungsfähigkeit das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle zum ordentlichen Haushalt ist, untersuchen und prüfen und der Generalversammlung bis spätestens 15. Mai 1995 einen Bericht darüber vorlegen wird, damit der Beitragsausschuß diesen bei seiner Überprüfung berücksichtigen kann, um die er in Ziffer 1 der Versammlungsresolution 48/223 C gebeten wurde;

4. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und sich, soweit dies angezeigt ist, um die Zusammenarbeit der in Betracht kommenden bestehenden zwischenstaatlichen Institutionen wie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zu bemühen und der Arbeitsgruppe alle erforderlichen Dokumente und Dienste zu Verfügung zu stellen;

5. beschließt, daß die Aktivitäten der Arbeitsgruppe aus den vorhandenen Finanzmitteln finanziert werden, würde jedoch freiwillige Beiträge seitens der Mitgliedstaaten zur Finanzierung der Aktivitäten der Arbeitsgruppe begrüßen, so nach Möglichkeit auch die Bestreitung der Kosten für ihre eigenen zur Teilnahme in der Gruppe ernannten Sachverständigen.

B

Die Generalversammlung,

bekräftigend, daß die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten das grundlegende Kriterium für die Festsetzung der Beitragstabelle ist,

in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 B vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses²,

1. bekräftigt, wie wichtig die Empfehlungen des Beitragsausschusses für die Generalversammlung sind, wenn die Versammlung im Einklang mit Regel 160 ihrer Geschäftsordnung über die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten beschließt;

2. beschließt die nachstehende Beitragstabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 1995, 1996 und 1997:

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Afghanistan	0,01	0,0100	0,01
Ägypten	0,07	0,0700	0,08
Albanien	0,01	0,0100	0,01
Algerien	0,16	0,1600	0,16
Andorra	0,01	0,0100	0,01
Angola	0,01	0,0100	0,01
Antigua und Barbuda	0,01	0,0100	0,01
Äquatorialguinea	0,01	0,0100	0,01
Argentinien	0,48	0,4800	0,48
Armenien	0,08	0,0550	0,05
Aserbaidschan	0,16	0,1175	0,11
Äthiopien	0,01	0,0100	0,01
Australien	1,46	1,4800	1,48
Bahamas	0,02	0,0200	0,02
Bahrain	0,02	0,0200	0,02
Bangladesch	0,01	0,0100	0,01
Barbados	0,01	0,0100	0,01
Belarus	0,37	0,2925	0,28
Belgien	0,99	1,0075	1,01
Belize	0,01	0,0100	0,01
Benin	0,01	0,0100	0,01
Bhutan	0,01	0,0100	0,01
Bolivien	0,01	0,0100	0,01
Bosnien und Herzegowina	0,02	0,0125	0,01
Botswana	0,01	0,0100	0,01

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997	Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Brasilien	1,62	1,6200	1,62	Kambodscha	0,01	0,0100	0,01
Brunei Darussalam	0,02	0,0200	0,02	Kamerun	0,01	0,0100	0,01
Bulgarien	0,10	0,0825	0,08	Kanada	3,07	3,1025	3,11
Burkina Faso	0,01	0,0100	0,01	Kap Verde	0,01	0,0100	0,01
Burundi	0,01	0,0100	0,01	Kasachstan	0,26	0,2000	0,19
Chile	0,08	0,0800	0,08	Katar	0,04	0,0400	0,04
China	0,72	0,7350	0,74	Kenia	0,01	0,0100	0,01
Costa Rica	0,01	0,0100	0,01	Kirgisistan	0,04	0,0325	0,03
Côte d'Ivoire	0,01	0,0100	0,01	Kolumbien	0,11	0,1000	0,10
Dänemark	0,70	0,7175	0,72	Komoren	0,01	0,0100	0,01
Demokratische Volksrepublik Korea	0,04	0,0500	0,05	Kongo	0,01	0,0100	0,01
Deutschland	8,94	9,0425	9,06	Kroatien	0,10	0,0900	0,09
Dominica	0,01	0,0100	0,01	Kuba	0,07	0,0525	0,05
Dominikanische Republik	0,01	0,0100	0,01	Kuwait	0,20	0,1900	0,19
Dschibuti	0,01	0,0100	0,01	Lantische Volkedemokratische Republik	0,01	0,0100	0,01
Ecuador	0,02	0,0200	0,02	Lesotho	0,01	0,0100	0,01
ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	0,01	0,0100	0,01	Lettland	0,10	0,0825	0,08
El Salvador	0,01	0,0100	0,01	Libanon	0,01	0,0100	0,01
Eritrea	0,01	0,0100	0,01	Liberia	0,01	0,0100	0,01
Estland	0,05	0,0425	0,04	Libysch-Arabische Dschamahirija	0,21	0,2025	0,20
Fidschi	0,01	0,0100	0,01	Liechtenstein	0,01	0,0100	0,01
Finnland	0,61	0,6175	0,62	Litauen	0,11	0,0850	0,08
Frankreich	6,32	6,4075	6,42	Luxemburg	0,07	0,0700	0,07
Gabun	0,01	0,0100	0,01	Madagaskar	0,01	0,0100	0,01
Gambia	0,01	0,0100	0,01	Malawi	0,01	0,0100	0,01
Georgien	0,16	0,1175	0,11	Malaysia	0,14	0,1400	0,14
Ghana	0,01	0,0100	0,01	Malediven	0,01	0,0100	0,01
Grenada	0,01	0,0100	0,01	Mali	0,01	0,0100	0,01
Griechenland	0,37	0,3800	0,38	Malta	0,01	0,0100	0,01
Guatemala	0,02	0,0200	0,02	Marokko	0,03	0,0300	0,03
Guinea	0,01	0,0100	0,01	Marshallinseln	0,01	0,0100	0,01
Guinea-Bissau	0,01	0,0100	0,01	Mauretanien	0,01	0,0100	0,01
Guyana	0,01	0,0100	0,01	Mauritius	0,01	0,0100	0,01
Haiti	0,01	0,0100	0,01	Mexiko	0,78	0,7875	0,79
Honduras	0,01	0,0100	0,01	Mikronesien (Föderierte Staaten von)	0,01	0,0100	0,01
Indien	0,31	0,3100	0,31	Monaco	0,01	0,0100	0,01
Indonesien	0,14	0,1400	0,14	Mongolei	0,01	0,0100	0,01
Irak	0,14	0,1400	0,14	Mosambik	0,01	0,0100	0,01
Iran (Islamische Republik)	0,60	0,4675	0,45	Myanmar	0,01	0,0100	0,01
Irland	0,20	0,2100	0,21	Namibia	0,01	0,0100	0,01
Island	0,03	0,0300	0,03	Nepal	0,01	0,0100	0,01
Israel	0,26	0,2675	0,27	Neuseeland	0,24	0,2400	0,24
Italien	4,79	5,1975	5,25	Nicaragua	0,01	0,0100	0,01
Jamaika	0,01	0,0100	0,01	Niederlande	1,58	1,5875	1,59
Japan	13,95	15,4350	15,65	Niger	0,01	0,0100	0,01
Jemen	0,01	0,0100	0,01	Nigeria	0,16	0,1150	0,11
Jordanien	0,01	0,0100	0,01	Norwegen	0,55	0,5600	0,56
Jugoslawien	0,11	0,1025	0,10	Oman	0,04	0,0400	0,04

Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997	Mitgliedstaat	1995	1996 (in Prozent)	1997
Österreich	0,85	0,8650	0,87	Tunesien	0,03	0,0300	0,03
Pakistan	0,06	0,0600	0,06	Turkmenistan	0,04	0,0325	0,03
Palau ³	Türkei	0,34	0,3750	0,38
Panama	0,01	0,0100	0,01	Uganda	0,01	0,0100	0,01
Papua-Neuguinea	0,01	0,0100	0,01	Ukraine	1,48	1,1400	1,09
Paraguay	0,01	0,0100	0,01	Ungarn	0,15	0,1400	0,14
Peru	0,06	0,0600	0,06	Uruguay	0,04	0,0400	0,04
Philippinen	0,06	0,0600	0,06	Usbekistan	0,19	0,1375	0,13
Polen	0,38	0,3375	0,33	Vanuatu	0,01	0,0100	0,01
Portugal	0,24	0,2750	0,28	Venezuela	0,40	0,3375	0,33
Republik Korea	0,80	0,8175	0,82	Vereinigte Arabische Emirate	0,19	0,1900	0,19
Republik Moldau	0,11	0,0850	0,08	Vereinigte Republik Tansania	0,01	0,0100	0,01
Ruanda	0,01	0,0100	0,01	Vereinigte Staaten von Amerika	25,00	25,0000	25,00
Rumänien	0,15	0,1500	0,15	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,27	5,3150	5,32
Russische Föderation	5,68	4,4500	4,27	Vietnam	0,01	0,0100	0,01
Salomonen	0,01	0,0100	0,01	Zaire	0,01	0,0100	0,01
Sambia	0,01	0,0100	0,01	Zentralafrikanische Republik	0,01	0,0100	0,01
Samoa	0,01	0,0100	0,01	Zypern	0,03	0,0300	0,03
San Marino	0,01	0,0100	0,01				
São Tomé und Príncipe	0,01	0,0100	0,01	Insgesamt	<u>100,00</u>	<u>100,0000</u>	<u>100,00</u>
Saudi-Arabien	0,80	0,7200	0,71				
Schweden	1,22	1,2275	1,23				
Senegal	0,01	0,0100	0,01				
Seychellen	0,01	0,0100	0,01				
Sierra Leone	0,01	0,0100	0,01				
Simbabwe	0,01	0,0100	0,01				
Singapur	0,14	0,1400	0,14				
Slowakei	0,10	0,0825	0,08				
Slowenien	0,07	0,0700	0,07				
Somalia	0,01	0,0100	0,01				
Spanien	2,24	2,3625	2,38				
Sri Lanka	0,01	0,0100	0,01				
St. Kitts und Nevis	0,01	0,0100	0,01				
St. Lucia	0,01	0,0100	0,01				
St. Vincent und die Grenadinen	0,01	0,0100	0,01				
Südafrika	0,34	0,3225	0,32				
Sudan	0,01	0,0100	0,01				
Suriname	0,01	0,0100	0,01				
Swasiland	0,01	0,0100	0,01				
Syrische Arabische Republik	0,05	0,0500	0,05				
Tadschikistan	0,03	0,0200	0,02				
Thailand	0,13	0,1300	0,13				
Togo	0,01	0,0100	0,01				
Trinidad und Tobago	0,04	0,0325	0,03				
Tschad	0,01	0,0100	0,01				
Tschechische Republik	0,32	0,2600	0,25				

3. trifft außerdem den folgenden Beschluß:

a) Unbeschadet des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1995, 1996 und 1997 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) Gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an bestimmten ihrer Tätigkeiten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 1995, 1996 und 1997 beizutragen:

Nichtmitgliedstaat	Prozentsatz
Heiliger Stuhl	0,01
Nauru	0,01
Schweiz	1,21
Tonga	0,01

Diese Beitragssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge;

4. ersucht den Beitragsausschuß, auf von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegte Anträge auf eine Überprüfung entsprechend zu reagieren und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

³ Der Beitragssatz der Republik Palau wird vom Beitragsausschuß auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung festgelegt.

49/20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda⁴ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 846 (1993) vom 22. Juni 1993 und 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit denen der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda beziehungsweise die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda geschaffen hat, sowie die Ratsresolutionen 925 (1994) vom 8. Juni 1994 und 928 (1994) vom 20. Juni 1994, mit denen der Rat das Mandat der Hilfsmission beziehungsweise der Beobachtermission verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/245 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 sowie ihre Beschlüsse 48/479 A vom 23. Dezember 1993 und 48/479 B vom 14. September 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission und der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission und die Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission und die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 31. Oktober 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 670.906 US-Dollar für die Beobachtermission und 17.648.382 Dollar für die Hilfs-

mission, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission und die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so sparsam und effizient wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. bis 9. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einen Betrag von insgesamt 163.101.700 Dollar brutto (161.515.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/248 der Generalversammlung genehmigte Betrag von 57.063.960 Dollar brutto (55.812.670 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/248 bereits aufgeteilten Betrags von 62.357.260 Dollar brutto (60.973.160 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 100.744.440 Dollar brutto (100.542.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 202.200 Dollar für den Zeitraum vom 5. April bis 9. Dezember 1994, die für die Hilfsmission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.288.200 Dollar brutto (1.258.900 netto) für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993

⁴ A/49/375 und Korr.1 und Add.1.

⁵ A/49/501.

und in Höhe von 10.531.600 Dollar brutto (10.633.200 netto) für die Hilfsmission für den Zeitraum vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 9. Dezember 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für einen Zeitraum von vier Monaten zur Aufrechterhaltung der Hilfsmission Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen (mit der Maßgabe, daß über 10,5 Millionen Dollar pro Monat hinausgehende Beträge für Militärpersonalkosten bestimmt sind und gegenüber der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß im einzelnen begründet werden), wobei der Betrag von 30 Millionen Dollar nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 9. Dezember 1994 hinaus zu verlängern;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß in Ziffer 26 seines Berichts abgegeben hat, die Positionen des Leitenden Politischen Beraters und des Assistenten des Leitenden Politischen Beraters beizubehalten;

12. *bittet* den Generalsekretär, die personelle Ausstattung, insbesondere die Zahl der Experten für humanitäre Hilfe, nach Bedarf im Rahmen des bestehenden Stellenplans dem sich wandelnden Charakter der Hilfsmission anzupassen;

13. *beschließt*, beginnend am 28. Februar 1995 eine eingehende Überprüfung der Finanzierung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 sowie des im Addendum zu dem Bericht des Generalsekretärs⁶ enthaltenen Haushaltsvollzugsberichts vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuß, ihr Arbeitsprogramm so einzurichten, daß die entsprechenden Haushaltsvoranschläge und Berichte den Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Februar 1995 zur Verfügung stehen;

14. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Dienstleistungsvertrag für die Hilfsmission ohne internationales Submissionsverfahren verlängert worden ist, wie in den Ziffern 40 bis 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses dargelegt;

15. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, so bald wie möglich alle Vertragsleistungen für die Hilfsmission durch internationale Submissionsverfahren zu beschaffen, damit im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen der Bieter mit dem niedrigsten annehmbaren Angebot den Zuschlag für alle diese Dienstleistungen erhält, und ersucht ihn, bei der Vorlage der nächsten Haushaltsvoranschläge ausführliche schriftliche Begründungen für Ausnahmen von dem Grundsatz des internationalen Submissionsverfahrens vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung Informationen über die Frage der Beschaffung von Vertragsleistungen für Friedenssicherungseinsätze und eine erste Begründung dafür vorzulegen, warum

bei der Durchführung einer Reihe von Friedenssicherungseinsätzen seit Januar 1994 bei der Bereitstellung dieser Dienstleistungen von Artikel 110.18 der Finanzordnung abgewichen wurde, damit sie umgehend geeignete diesbezügliche Maßnahmen ergreifen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

70. Plenarsitzung
29. November 1994

49/216. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Zeitraum, einschließlich derjenigen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, des Internationalen Handelszentrums und der Universität der Vereinten Nationen⁷, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen⁸, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁹, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁰, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹¹, der von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹², des Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹³, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹⁴, der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁵ und des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung¹⁶, der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer¹⁷, der Kurzzusammenfassung der wich-

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte I und V; Vol. II und Korr.1, Abschnitte I und V; Vol. III, Abschnitte I und V; und Vol. IV, Abschnitte I und V.

⁸ Ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte I und IV.

⁹ Ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte I und IV.

¹⁰ Ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte I und V.

¹¹ Ebd., Beilage 5D (A/49/5/Add.4), Abschnitte I und V.

¹² Ebd., Beilage 5E (A/49/5/Add.5), Abschnitte I und III.

¹³ Ebd., Beilage 5F (A/49/5/Add.6), Abschnitte I und V.

¹⁴ Ebd., Beilage 5G (A/49/5/Add.7), Abschnitte I und V.

¹⁵ Ebd., Beilage 5H (A/49/5/Add.8), Abschnitte I und IV.

¹⁶ Ebd., Beilage 5I (A/49/5/Add.9), Abschnitte I und V.

¹⁷ Ebd., Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. I, Abschnitte II und III; Vol. II und Korr.1, Abschnitte II und III; Vol. III, Abschnitte II und III; und Vol. IV, Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5A (A/49/5/Add.1), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5B (A/49/5/Add.2), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5C (A/49/5/Add.3), Abschnitte II und III; ebd., Beilage 5D

⁶ A/49/375/Add.1.

tigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Beitreibung veruntreuter Mittel²⁰ und über unabhängige Rechnungsprüfungen und Managementstudien der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen²¹,

in Anbetracht der Schritte, welche die Leiter und Leitungsorgane der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen unternommen haben, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in den Anhängen zu seinen laufenden Berichten angemerkt,

sowie Kenntnis nehmend von den Antworten des Generalsekretärs und der Leiter der Organisationen der Vereinten Nationen auf die jüngsten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer an die Generalversammlung, in denen angegeben wird, welche Maßnahmen innerhalb welcher Frist zu ergreifen sind²²,

feststellend, daß es dem Rat der Rechnungsprüfer nicht gelungen ist, ausreichende Zusicherungen hinsichtlich der Verlässlichkeit der Wertangaben über das Gesamtinventar der Nichtverbrauchsgüter in den Vereinten Nationen zu erhalten,

nach Prüfung der Auffassungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Auswirkungen einer Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Rates²³,

den Rat der Rechnungsprüfer dazu *beglückwünschend*, daß er gemäß Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen seine Prüfungen in umfassender Weise vorgenommen hat,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ an;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer eingeschränkte Prüfungsvermerke zu den Rechnungsabschlüssen der Vereinten Nationen (Friedenssicherungseinheiten), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des

Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung erteilt hat;

4. *billigt* alle Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Stellungnahmen dazu im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹;

5. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in Ziffer 16 ihrer Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992 horizontale Prüfungen der Beschaffungstätigkeiten und der wichtigsten Informationstechnologiesysteme vorgenommen hat, und ersucht den Rat, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die aufgrund der Prüfungserkenntnisse und -empfehlungen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten und diese Praxis fortzusetzen;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Lichte des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über das Zugangskontrollsystem zu prüfen, ob eine weitere Prüfung dieses Projekts durch den Rat erforderlich ist, namentlich auch eine Überprüfung der Entwicklung des Projekts sowie der Beschaffungsmethode und der Managementverantwortung sowohl zu Beginn als auch bei Durchführung des Projekts;

7. *erinnert daran*, daß Zahlungen an überplanmäßiges Personal ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung nicht hätten geleistet werden dürfen, begrüßt die Fortschritte, die bei der Lösung des Problems der Bediensteten erzielt worden sind, die infolge des Personalabbaus überplanmäßige Dienstposten einnehmen, und stellt fest, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die erforderlichen Verlegungen von Stellen und Bediensteten bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen;

8. *befürwortet* die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Regelungen für die wahlweise Auszahlung eines Pauschalbetrags bei Reisen im Zusammenhang mit dem Heimaturlaub, der Erziehungsbeihilfe und Familienbesuch;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die der Organisation entstehenden Kosten und Nutzen der Regelungen für die Auszahlung von Pauschalbeträgen weiter genau zu verfolgen und insbesondere auch zu analysieren, welchen Baranreiz das derzeitige 75-Prozent-Verfahren den Bediensteten bietet, und die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, um sicherzustellen, daß diese Regelungen keinen Raum für Mißbrauch lassen;

10. *stellt fest*, daß in einigen Fällen die Lagerkontrolle unzureichend war, macht sich die Auffassung des Rates der Rechnungsprüfer zu eigen, wonach diese Fragen mit hohem Vorrang überprüft werden sollten, und ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich mit diesen Fragen dementsprechend zu befassen;

11. *stellt außerdem fest*, daß die Frage der Amtszeit der Mitglieder des Rates der Rechnungsprüfer unter Tagesordnungspunkt 105 der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt wird.

[Fortsetzung] (A/49/5/Add.4), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5E* (A/49/5/Add.5), Abschnitte I und II; ebd., *Beilage 5F* (A/49/5/Add.6), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5G* (A/49/5/Add.7), Abschnitte II und III; ebd., *Beilage 5H* (A/49/5/Add.8), Abschnitte II und III; und ebd., *Beilage 5I* (A/49/5/Add.9), Abschnitte II und III.

¹⁸ A/49/214, Anhang.

¹⁹ A/49/547.

²⁰ A/48/572.

²¹ A/48/587.

²² Siehe A/49/348 und Add.1 und 2.

²³ Siehe A/49/368 und Korr.1.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/211 vom 23. Dezember 1992, insbesondere deren Ziffern 5 und 6,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁴,

1. *begrüßt* die Vorlage eines gesonderten Dokuments über alle Friedenssicherungseinsätze durch den Generalsekretär und den Rat der Rechnungsprüfer gemäß Resolution 47/211 Ziffer 5 und bittet den Rat, diese Art der Präsentation weiter zu verfeinern, insbesondere durch die Bereitstellung detaillierterer Informationen über die größeren Friedenssicherungseinsätze, und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß der Rat der Rechnungsprüfer nicht in der Lage war, bei der Mehrzahl der Friedenssicherungseinsätze die Kassenbestände zu bestätigen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß bei allen Friedenssicherungseinsätzen die Kassenbestände regelmäßig mit den Rechnungsunterlagen abgestimmt werden;

3. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Erkenntnisse des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Nichtverbrauchsgüter und ersucht den Generalsekretär, die strikte Einhaltung der Finanzvorschriften 110.25 und 110.26 in dieser Hinsicht sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit dem Rat der Rechnungsprüfer Konsultationen über geeignete Maßnahmen zu führen, um künftig zu vermeiden, daß die Rechnungsabschlüsse der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einen eingeschränkten Prüfungsvermerk erhalten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸, insbesondere deren Ziffern 17 bis 26 über das Beschaffungswesen,

sowie nach Behandlung der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, für den am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Zweijahreszeitraum²⁵,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Fälle von Verstößen gegen die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung und Lagerhaltung,

unter Betonung der Wichtigkeit der Rolle des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste bei der Ermittlung und Untersuchung finanzieller und haushaltstechnischer Unregelmäßigkeiten und bei der Bewertung und Nachprüfung angemessener Kontrollen, die der Generalsekretär zur Verhinderung solcher Vorkommnisse eingeführt hat,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, in Fällen von finanziellen und haushaltstechnischen Unregelmäßigkeiten geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über mögliche Interessenkonflikte, die auftreten können, wenn die Vereinten Nationen im Bereich der Beschaffung ehemalige Angestellte von Lieferfirmen der Organisation beschäftigen,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Aspekte des Beschaffungswesens, die Abhilfemaßnahmen erfordern, und befürwortet insbesondere die Empfehlungen des Rates in Ziffer 9 f) seines Berichts über die Vereinten Nationen²⁶ und in Ziffer 9 a) bis c) seines Berichts über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁷;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Sofortmaßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten während der Erörterungen in der Generalversammlung geäußerten Auffassungen, und den Rat der Rechnungsprüfer über die laufend ergriffenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen spätestens bis zum 30. April 1995 einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge für die Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten des Sekretariat enthält, so unter anderem in bezug auf

a) etwa erforderliche Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen zur Regelung des Problems von Interessenkonflikten;

b) die Stärkung der Rolle des Ausschusses für Aufträge und die größere Transparenz in seiner Arbeitsweise bei der Genehmigung von Ausnahmen von dem vorgeschriebenen Submissionsverfahren, insbesondere, wenn dringliche Erfordernisse als Grund für die Beantragung von Ausnahmen angegeben werden;

c) die verbesserte Überwachung der Einhaltung von Verträgen und die Verstärkung von Strafklauseln bei Nichteinhaltung;

d) die Verstärkung der Planungskapazität des Sekretariats im Bereich des Beschaffungswesens;

e) die wirksamere Heranziehung des genehmigten Verzeichnisses der Bieter und die Ausarbeitung von transparenten Standardrichtlinien und -verfahren für die Vorauswahl möglicher Lieferanten;

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/49/5), Vol. II und Korr.1.

²⁵ Ebd., Vol. I und Vol. II und Korr.1.

²⁶ Ebd., Vol. I, Abschnitt II.

²⁷ Ebd., Vol. II und Korr.1, Abschnitt II.

f) die rechtzeitige Aufforderung zur Angebotsabgabe für das Submissionsverfahren und die regelmäßige Veröffentlichung der Auftragsvergaben.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 46/445 vom 20. Dezember 1991 und 47/449 vom 22. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993 über die Normen des Rechnungswesens der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 29 des Anhangs zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Normen des Rechnungswesens²⁸,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Angelegenheit in Ziffer 7 seiner Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen¹⁸,

1. begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen allgemein unternommen haben, um sich an die gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu halten;

2. stellt jedoch fest, daß im Zweijahreszeitraum 1994-1995 weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Rechnungsabschlüsse bestimmter Organisationen und Programme der Vereinten Nationen voll dem System gemeinsamer Normen für das Rechnungswesen der Vereinten Nationen anzupassen;

3. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, sich bei der Vorlage der Rechnungsabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 weiter um die volle Einhaltung der gemeinsamen Normen für das Rechnungswesen zu bemühen, insbesondere unter anderem durch Angaben über die Bewertung des Vermögens, Sachleistungen und in nichtkonvertiblen Währungen gehaltene Kassenbestände, die Berechnung und Offenlegung der gesamten langfristigen Verbindlichkeiten für Leistungen bei Beendigung von Dienstverhältnissen und die Berechnung und Offenlegung von Verzögerungen bei der Einziehung veranlagter Beiträge, mit dem Ziel, die in den Rechnungsabschlüssen gegebenen Informationen zu verbessern.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

E

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über den Beschluß 94/30 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 10. Oktober 1994 und den Beschluß 1994/R.3/6 des Exekutivrats des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen vom 5. Oktober

1994 über die Angleichung der formalen Gestaltung von Haushaltsplänen und Rechnungsabschlüssen,

ersucht die Leiter des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ihren Leitungsgremien über die Durchführung dieser Beschlüsse und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/217. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁹, der diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses³⁰ und der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ enthaltenen Empfehlungen,

1. erklärt erneut, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat: a) eine vorläufige Schätzung der zu veranschlagenden Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums; b) die Prioritäten unter Berücksichtigung allgemeiner Tendenzen in den hauptsächlichen Bereichen; c) das reale - positive oder negative - Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt; und d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel;

2. erklärt außerdem erneut, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Ressourcenbedarfs für den nachfolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit die möglichst weitgehende Übereinstimmung hinsichtlich des Programmhaushaltsplans erleichtern sollte;

3. schließt sich den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. bittet den Generalsekretär, seinen Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf der Grundlage der vom Beratenden Ausschuß vorgenommenen vorläufigen Gesamtschätzung in Höhe von 2.574.000.000 US-Dollar zu den ursprünglichen Werten für 1994-1995, beziehungsweise nach Neukalkulation in Höhe von 2.548.400.000 Dollar zu den revidierten Werten für 1994-1995, aufzustellen und dabei auch die tatsächlichen Ausgabendaten für 1994, soweit verfügbar, zu berücksichtigen;

²⁸ A/49/310.

³⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/49/16), Zweiter Teil.

³¹ A/49/796 und Korr.1.

²⁹ A/48/530.

5. *stellt fest*, daß die vorläufige Schätzung einen Haushaltsansatz für die verstärkte Unterstützung von Friedenseinsätzen enthält, und ersucht den Generalsekretär, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 seinen Mittelanforderungen die Beschlüsse zugrunde zu legen, die die Generalversammlung zur Frage der Kriterien für die Aufteilung der bei der Unterstützung von Friedenseinsätzen anfallenden Kosten gegebenenfalls faßt;

6. *beschließt*, daß die Höhe des außerordentlichen Reservefonds auf 0,75 Prozent der vorläufigen Schätzung zu den Werten von 1996-1997, das heißt auf 20,6 Millionen Dollar, festgesetzt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wie vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 10 seines Berichts erbeten, Informationen über die Art der bisher zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds getätigten Ausgaben vorzulegen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/218. Endgültige Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1990-1991

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/202 A und B vom 21. Dezember 1989, mit denen sie den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/184 C vom 20. Dezember 1991 über die Nettomittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, in der sie die Bereitstellung eines zusätzlichen Nettobetrag von 13.867.100 US-Dollar für den ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 genehmigt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer zu dem Schluß gelangt ist, daß die Weiterbeschäftigung von überplanmäßigem Personal über den 31. Dezember 1989 hinaus das von der Generalversammlung vorgeschriebene Personalabbauziel umgeht und daß im Zweijahreszeitraum 1990-1991 Zahlungen an dieses Personal nicht ohne vorherige Genehmigung der Versammlung hätten getätigt werden sollen,

feststellend, daß sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen darüber einig war, daß für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 ein zusätzlicher Betrag bereitgestellt werden müsse, und empfohlen hatte, die Frage der Veranlagung dieses Betrages im Zusammenhang mit dem Finanzbericht für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zu behandeln,

sowie feststellend, daß die Finanzabschlüsse für den Zweijahreszeitraum 1992-1993³² einen Überschuß von 37.468.110 Dollar ausweisen, der den Mitgliedstaaten auf ihre veranlagten Beiträge für 1995 angerechnet werden könnte,

1. *bedauert* den Beschluß des Generalsekretärs, überplanmäßiges Personal ohne vorherige Zustimmung der Gene-

ralversammlung über den 31. Dezember 1989 hinaus weiterzubeschäftigen;

2. *bedauert außerdem* die mangelnde Transparenz in den Berichten an die Generalversammlung betreffend die Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1989 an überplanmäßiges Personal geleistet wurden;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, den von der Generalversammlung vorgeschriebenen Personalabbau bis zum 31. Dezember 1994 abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Haushaltsführung äußerste Disziplin zu üben, um die Einhaltung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, namentlich der Finanzvorschrift 114.1 über persönliche Verantwortlichkeit, sicherzustellen, und die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und Finanzvorschriften als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

5. *beschließt*, für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 17.233.100 Dollar zu bewilligen und die Einnahmenvoranschläge für den genannten Zweijahreszeitraum um 7.297.700 Dollar unter dem Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) beziehungsweise um 1.982.300 Dollar unter den Einnahmenkapiteln 2 (Allgemeine Einnahmen) und 3 (einnahmenerzeugende Tätigkeiten) zu erhöhen;

6. *beschließt außerdem*, die Nettoerhöhung der in Ziffer 5 gebilligten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 mit dem den Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsüberschuß zu verrechnen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/219. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

I

FINANZIERUNG DER ERWEITERUNG DER BEOBACHTERMISSION DER VEREINTEN NATIONEN IN SÜDAFRIKA

1. *bewilligt* Mittel in Höhe von 19.266.000 US-Dollar in Kapitel 4 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ sowie Mittel in Höhe von 1.464.200 Dollar in Kapitel 28 (Personalabgabe), die mit Einnahmen in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen vollständigen abschließenden Haushaltsvollzugsbericht über die abschließenden Ausgaben der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika und die im Haushalt veranschlagten und durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen;

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 5 (A/49/5), Vol. I.

³³ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den nächsten Bericht detaillierte Rechnungsabschlüsse der Beobachtermission sowie ein Verzeichnis der Vermögenswerte aufzunehmen, samt Informationen betreffend die endgültige Verfügung darüber, und im Hinblick auf die Erarbeitung von Empfehlungen für künftige Einsätze dieser Art die Erfahrungen und den Haushaltsvollzug der Mission zu evaluieren;

II

ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES TEILES XI DES SEERECHTSÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN VOM 10. DEZEMBER 1982

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁴ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

1. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 2 bis 4 seines Berichts an;

2. *bewilligt* zusätzliche Mittel in Höhe von 776.000 Dollar in Kapitel 32 (Internationale Meeresbodenbehörde) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³, die gegen eine Mittelverringerung in derselben Höhe in Kapitel 7 (Rechtsfragen) aufzurechnen sind;

3. *beschließt*, daß sie im Falle eines zusätzlichen Mittelbedarfs erwägen wird, den Generalsekretär zu ermächtigen, gegebenenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen;

III

MENSCHENRECHTE

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁶, des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen³⁸,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle des Beratenden Ausschusses im Haushaltsprozeß,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die strikte Befolgung der normalen Haushaltsgenehmigungsverfahren ist,

1. *beschließt*, ausnahmsweise Mittel in Höhe von 4.473.000 Dollar in Kapitel 21 (Menschenrechte) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ zu bewilligen, mit der Maßgabe, daß die vom Generalsekretär in seinem Bericht³⁶ beantragten Dienstposten für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Zentrum für Menschenrechte und die Menschenrechtspräsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha vorläufig genehmigt werden und daß alle diese Dienstposten vom

³⁴ A/C.5/49/25.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.3.

³⁶ A/C.5/49/53.

³⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.6 und Corr.1.

³⁸ Siehe A/C.5/49/SR.35 und 36.

Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und von der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung so bald wie möglich einer eingehenden Prüfung unterzogen werden;

2. *beschließt außerdem*, Mittel in Höhe von 1.022.900 Dollar in Kapitel 28 (Personalabgabe) zu bewilligen, die gegen eine Mittelerrhöhung in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, eine Begründung für die Einrichtung der genannten Dienstposten auf Dauer sowie eine Erklärung hinsichtlich der im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁹ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu geben, damit die Generalversammlung diese während ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung prüfen kann;

IV

REVIDIERTE VORANSCHLÄGE ZU DEN KAPITELN 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 UND 28 SOWIE EINNAHMENKAPITEL 1

1. *billigt* die Beibehaltung der sechs befristeten Dienstposten zur Betreuung der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, wobei die damit zusammenhängenden Kosten aus den zur Zeit in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ bewilligten Mitteln zu decken sind;

2. *beschließt*, die Umschichtung von 576.600 Dollar von Kapitel 3 nach Kapitel 8 (Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für mit dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenhängende Aktivitäten, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht³⁹ vorgeschlagen, zu akzeptieren, vorbehaltlich einer Überprüfung und Anpassung durch den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und die Generalversammlung;

3. *beschließt außerdem*, die verbleibenden Vorschläge des Generalsekretärs auf der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses, der in Ziffer 4 seines Berichts⁴⁰ erwähnt wird, zu prüfen;

V

AFRIKA: KRITISCHE WIRTSCHAFTSLAGE, WIRTSCHAFTLICHE GESUNDUNG UND ENTWICKLUNG

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/260 vom 14. Juli 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, den Entwurf eines Programmhaushaltskapitels zu erstellen, der die auftragsgemäßen Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" enthält,

nach Behandlung des ergänzenden Berichts des Generalsekretärs⁴¹,

³⁹ A/C.5/49/44.

⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.4.

⁴¹ A/C.5/48/74/Add.1.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴² und dem damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *beschließt*, die Umschichtung von 428.500 Dollar von Kapitel 3 nach Kapitel 8 des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ zu akzeptieren, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Vorschlag betreffend zusätzliche Mittel im Lichte der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu überprüfen und ihn über den Programm- und Koordinierungsausschuss und den Beratenden Ausschuss im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Umsetzung im Zweijahreszeitraum 1996-1997 den Entwurf eines Haushaltskapitels mit seinen Vorschlägen für auftragsgemäße Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung" zu erstellen, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen sowie der Auffassungen des Beratenden Ausschusses, und ihn über den Programm- und Koordinierungsausschuss und den

Beratenden Ausschuss der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

VI

ERSTER HAUSHALTSVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴ und dem damit zusammenhängenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵;

2. *billigt* eine Nettoverminderung der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995³³ bewilligten Mittel um 21.036.900 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 um 49.085.100 Dollar, die auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben aufzuteilen sind;

VII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt zur Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Saldo von 1.362.800 Dollar ausweist.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

⁴² A/C.5/48/74 und Add.1.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7A (A/48/7 und Addenda), Dokument A/48/7/Add.8.

⁴⁴ A/C.5/49/43.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.8.

49/220. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 folgenden Beschluß:

1. Der von ihr mit Resolution 48/231 A vom 23. Dezember 1993 bewilligte Betrag von 2.580.200.200 US-Dollar wird um 28.074.200 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>Mit Resolution 48/231 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>	
<i>EINZELPLAN I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1.	<u>37.049.800</u>	<u>168.700</u>	<u>37.218.500</u>
	<u>37.049.800</u>	<u>168.700</u>	<u>37.218.500</u>
<i>EINZELPLAN II – Politische Angelegenheiten</i>			
3.	67.923.600	(1.807.400)	66.116.200
4.	<u>101.573.200</u>	<u>30.648.700</u>	<u>132.221.900</u>
	<u>169.496.800</u>	<u>28.841.300</u>	<u>198.338.100</u>
<i>EINZELPLAN III – Internationale Rechtspflege und Völker- recht</i>			
5.	18.329.400	986.600	19.316.000
7.	<u>32.490.000</u>	<u>(1.057.500)</u>	<u>31.432.500</u>
	<u>50.819.400</u>	<u>(70.900)</u>	<u>50.748.500</u>
<i>EINZELPLAN IV – Internationale Entwicklungszusammen- arbeit</i>			
8.	50.355.600	1.201.000	51.556.600
9.	46.815.700	(589.800)	46.225.900
10.	29.385.800	(3.424.400)	25.961.400
11A.	108.296.400	5.283.400	113.579.800
11B.	19.982.200	960.100	20.942.300
12A.	11.384.500	2.893.400	14.277.900
12B.	11.854.300	3.322.200	15.176.500
13.	4.638.200	201.500	4.839.700
14.	<u>13.998.700</u>	<u>695.200</u>	<u>14.693.900</u>
	<u>296.711.400</u>	<u>10.542.600</u>	<u>307.254.000</u>
<i>EINZELPLAN V – Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
15.	78.020.100	(6.362.500)	71.657.600
16.	59.846.200	1.432.200	61.278.400
17.	44.684.500	2.694.800	47.379.300
18.	79.992.600	(1.013.200)	78.979.400

		Mit Resolution 48/231 A bewilligter Betrag	Erhöhung bzw. (Verringerung)	Revidierte Mittelbewilligung
<i>Kapitel</i>			(in US-Dollar)	
19.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	38.226.600	(3.013.500)	35.213.100
20.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit ..	<u>42.910.000</u>	<u>1.904.700</u>	<u>44.814.700</u>
	EINZELPLAN V INSGESAMT	<u>343.680.000</u>	<u>(4.357.500)</u>	<u>339.322.500</u>
	<i>EINZELPLAN VI – Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
21.	Menschenrechte	36.063.300	7.644.900	43.708.200
22A.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	45.329.400	3.243.300	48.572.700
22B.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	21.007.900	342.400	21.350.300
23.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	<u>18.541.200</u>	<u>493.500</u>	<u>19.034.700</u>
	EINZELPLAN VI INSGESAMT	<u>120.941.800</u>	<u>11.724.100</u>	<u>132.665.900</u>
	<i>EINZELPLAN VII – Öffentlichkeitsarbeit</i>			
24.	Öffentlichkeitsarbeit	<u>133.145.300</u>	<u>(1.702.700)</u>	<u>131.442.600</u>
	EINZELPLAN VII INSGESAMT	<u>133.145.300</u>	<u>(1.702.700)</u>	<u>131.442.600</u>
	<i>EINZELPLAN VIII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
25.	Verwaltung und Management	<u>876.856.000</u>	<u>19.964.800</u>	<u>896.820.800</u>
	EINZELPLAN VIII INSGESAMT	<u>876.856.000</u>	<u>19.964.800</u>	<u>896.820.800</u>
	<i>EINZELPLAN IX – Gemeinsam finanzierte Tätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
26.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	26.192.800	1.028.400	27.221.200
27.	Sonderausgaben	<u>31.780.400</u>	<u>1.014.700</u>	<u>32.795.100</u>
	EINZELPLAN IX INSGESAMT	<u>57.973.200</u>	<u>2.043.100</u>	<u>60.016.300</u>
	<i>EINZELPLAN X – Personalabgabe</i>			
28.	Personalabgabe	<u>404.949.000</u>	<u>(47.150.900)</u>	<u>357.798.100</u>
	EINZELPLAN X INSGESAMT	<u>404.949.000</u>	<u>(47.150.900)</u>	<u>357.798.100</u>
	<i>EINZELPLAN XI – Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
29.	Technologische Neuerungen	18.841.500	6.556.800	25.398.300
30.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	<u>58.306.900</u>	<u>140.200</u>	<u>58.447.100</u>
	EINZELPLAN XI INSGESAMT	<u>77.148.400</u>	<u>6.697.000</u>	<u>83.845.400</u>
	<i>EINZELPLAN XII – Interne Aufsichtsdienste</i>			
31.	Amt für interne Aufsichtsdienste	<u>11.429.100</u>	<u>598.600</u>	<u>12.027.700</u>
	EINZELPLAN XII INSGESAMT	<u>11.429.100</u>	<u>598.600</u>	<u>12.027.700</u>
	<i>EINZELPLAN XIII – Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
32.	Internationale Meeresbodenbehörde	-	<u>776.000</u>	<u>776.000</u>
	EINZELPLAN XIII INSGESAMT	-	<u>776.000</u>	<u>776.000</u>
	GESAMTSUMME	<u>2.580.200.200</u>	<u>28.074.200</u>	<u>2.608.274.400</u>

B

REVIDIERTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 den Beschluß, die von ihr mit Resolution 48/231 B vom 23. Dezember 1993 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 477.401.700 US-Dollar um 45.321.200 Dollar wie folgt zu vermindern:

Einnahmenkapitel	Mit Resolution	Erhöhung bzw.	Revidierte
	48/231 B bewilligter Betrag	(Verringerung)	Mittelbewilligung
	(in US-Dollar)		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	411.364.200	(48.147.500)	363.216.700
EINNAHMENKAPITEL 1 INSGESAMT	411.364.200	(48.147.500)	363.216.700
2. Allgemeine Einnahmen	59.258.800	1.671.000	60.929.800
3. Dienste für die Öffentlichkeit	6.778.700	1.155.300	7.934.000
EINNAHMENKAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	66.037.500	2.826.300	68.863.800
GESAMTSUMME	477.401.700	(45.321.200)	432.080.500

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR
DAS JAHR 1995*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 1995 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe eines Gesamtbetrags von 1.335.407.400 US-Dollar, der sich zusammensetzt aus 1.290.100.100 Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/231 A vom 23. Dezember 1993 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1994-1995, zuzüglich 28.074.200 Dollar, das heißt der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung mit vorstehender Resolution A gebilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen, zuzüglich 17.233.100 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 bewilligten Erhöhung der Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1990-1991, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

- a) Ein Betrag von 75.295.460 Dollar aus folgenden Teilbeträgen:
- i) 33.018.750 Dollar, entsprechend der Hälfte des Nettobetrages der von der Versammlung mit ihrer Resolution 48/231 B vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) 2.826.300 Dollar, entsprechend der mit Resolution B gebilligten Erhöhung der veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

- iii) 37.468.110 Dollar, was dem Saldo des Überschußkontos zum 31. Dezember 1993 entspricht;
- iv) 1.982.300 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligten Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen;

b) ein Betrag von 1.260.111.940 Dollar aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 49/19 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 über die Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 167.334.119 Dollar, der sich zusammensetzt wie folgt:

a) 205.682.100 Dollar, entsprechend der Hälfte des von der Versammlung in ihrer Resolution 48/231 B gebilligten Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 48.147.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in der vorstehenden Resolution B gebilligten Verminderung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 2.501.819 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe gegenüber den von der Versammlung in ihrer Resolution 48/219 vom 23. Dezember 1993 für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 gebilligten revidierten Voranschlägen;

d) zuzüglich 7.297.700 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 49/218 für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/221. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁴⁶,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 46/190 of 20. Dezember 1991, 47/202 vom 22. Dezember 1992 und 48/222 vom 23. Dezember 1993,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Arbeit des Konferenzausschusses;*
2. *billigt den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1995⁴⁷;*
3. *ermächtigt den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1995 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;*
4. *bittet die zuständigen beschlußfassenden Organe, gemäß den Resolutionen 48/258 A und B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994 alle mit der Apartheid befaßten Organe aufzulösen;*
5. *bittet die Organe der Vereinten Nationen, am 2. März und 9. Mai 1995 nach Möglichkeit keine Sitzungen abzuhalten, und bittet das Sekretariat, diesen Regelungen bei der Aufstellung von Konferenz- und Sitzungskalendern in Zukunft Rechnung zu tragen;*
6. *beschließt, daß die Ausnahme von der in Resolution 40/243 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1985 festgelegten Regel bezüglich des Zusammentretens von Organen an ihrem jeweiligen Sitz*

a) im Falle des Unterausschusses Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums in Anbetracht der Verlegung dieses Organs nach Wien und seines Beschlusses, künftig in Wien zu tagen, beendet wird;

b) im Falle des Wirtschafts- und Sozialrats in Anbetracht der von der Versammlung in Ziffer 5 c) der Anlage zu ihrer Resolution 45/264 vom 13. Mai 1991 ergriffenen Maßnahme, wonach zwischen Mai und Juli jährlich abwechselnd in New York und Genf eine vier- bis fünfwöchige Arbeitstagung des Rates abgehalten wird, umformuliert wird;

c) im Falle der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats beendet wird, da sie ihr Recht, außerhalb des Amtesitzes zusammenzutreten, seit 1985 nicht mehr ausgeübt haben.

*95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994*

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen

33/56 vom 14. Dezember 1978, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 37/14 C vom 16. November 1982, 45/238 B vom 21. Dezember 1990, 47/202 B vom 22. Dezember 1992 und 48/222 B vom 23. Dezember 1993,

eingedenk der Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben⁴⁸,

in Anerkennung der bestehenden Praxis der Mitgliedstaaten, auf dem Weg über zwischenstaatliche Organe oder Sachverständigenorganisationen Berichte anzufordern,

mit Lob für die Initiativen, die der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in seinen Beschlüssen 94/4 vom 18. Februar 1994 und 94/24 vom 16. Juni 1994 zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Beschlüsse, die der Wirtschafts- und Sozialrat in den vorangegangenen Jahren zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation gefaßt hat, insbesondere die in seinen Resolutionen 1988/77 vom 29. Juli 1988 und 1989/114 vom 28. Juli 1989 und in seinem Beschluß 1990/272 vom 27. Juli 1990 enthaltenen Beschlüsse, und feststellend, daß einige Dokumente noch immer nicht rechtzeitig und im Rahmen der festgesetzten Richtlinien zur Begrenzung der Seitenzahlen vorgelegt werden,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und der Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen beschlossen haben, auf Kurzprotokolle zu verzichten,

darin übereinstimmend, daß es notwendig und wünschenswert ist, für einige mit politischen oder Rechtsfragen befaßte Organe Wort- und Kurzprotokolle zu erstellen, jedoch gleichzeitig erklärend, daß es notwendig ist, die Verfahren zu überprüfen und die Bereitstellung von Sitzungsprotokollen gegebenenfalls zu rationalisieren,

in dem Bemühen, die Organe, die Anspruch auf Sitzungsprotokolle haben, zur Überprüfung ihres tatsächlichen Bedarfs anzuregen,

1. *bittet die kraft der Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Organe, ihren Anspruch auf Sitzungsprotokolle zu überprüfen, und appelliert an die Vertragsorgane, die ermächtigt sind, ihre eigene diesbezügliche Praxis festzulegen, ihren Bedarf an Sitzungsprotokollen zu überprüfen;*

2. *beschließt, daß Sitzungsprotokolle wie in der Anlage zu dieser Resolution vorgesehen erstellt werden;*

3. *ersucht die folgenden Organe, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Verfahren über den Konferenzausschuß eine Begründung für die Beibehaltung ihres derzeitigen Anspruchs auf Sitzungsprotokolle vorzulegen:*

a) das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

b) den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums;

⁴⁶ Ebd., Beilage 32 (A/49/32/Rev.1).

⁴⁷ Ebd., Anhang I.

⁴⁸ Siehe A/C.5/49/SR.26, 27, 30 und 35.

c) den Ersten Ausschuß;

d) den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

e) die Nebenorgane der Generalversammlung, die aus Anlaß der von der Versammlung verkündeten internationalen Tage der Solidarität zusammentreten;

f) den Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

4. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Vorsitzenden der betreffenden Organe und Nebenorgane der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane sowie anderer Organe der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten zu Beginn jeder Tagung die Annahme von Beschränkungen der Redezeit vorzuschlagen;

5. *beschließt*, daß Sitzungsprotokolle pünktlich veröffentlicht werden;

6. *beschließt außerdem*, die folgenden Maßnahmen zur Begrenzung der Dokumentation zu ergreifen:

a) Die im Sekretariat erstellten Dokumente sollen klar und kurz sein und die festgelegten Höchstseitenzahlen im allgemeinen nicht übersteigen, außer wenn dies zur Bereitstellung der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien angeforderten Informationen notwendig ist; zu diesem Zweck soll der Generalsekretär die bestehenden Verfahren zur Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation weiter prüfen, mit dem Ziel, die Länge der Dokumente nach Möglichkeit zu reduzieren;

b) Die Berichte von Nebenorganen sollen maßnahmenorientiert und knapp sein und genaue Informationen enthalten, die sich auf die Beschreibung der von dem betreffenden Organ geleisteten Arbeit, seine Schlußfolgerungen, seine Beschlüsse und seine Empfehlungen an die Generalversammlung beschränken;

c) Das Sekretariat wird ersucht, sicherzustellen, daß die Dokumentation in jeder der Amtssprachen der Vereinten Nationen unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente zur Verfügung steht;

d) Das Sekretariat wird außerdem ersucht, vor der Erteilung eines Auftrags zur Erstellung von Dokumenten durch die Generalversammlung anzugeben, ob die genannte Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel und im Rahmen der geltenden Haushaltsverfahren erstellt werden kann;

e) Die Mitgliedstaaten und die Nebenorgane der Generalversammlung werden ersucht, größte Zurückhaltung zu üben, wenn sie Vorschläge unterbreiten, mit denen Berichte angefordert werden, unter voller Befolgung der Beschlüsse über die Rationalisierung des Arbeitsprogramms;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Inhalt von Anhang II des Berichts des Konferenzausschusses⁴⁶ und ersucht das Sekretariat, entsprechende Anschlußmaßnahmen zu ergreifen und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1995 darüber Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Anspruch auf schriftliche Sitzungsprotokolle

1. Organe, die nach wie vor Wortprotokolle erhalten:

a) Sicherheitsrat;

b) Generalstabsausschuß;

c) Generalversammlung (Plenarsitzungen);

d) Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (für die Anhörung von Zeugen);

e) Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen (bei der Abhaltung von mündlichen Verhandlungen);

f) Treuhandrat;

g) Abrüstungskonferenz (mit der Maßgabe, daß die Konferenz Wortprotokolle der gesamten abgegebenen und von der betreffenden Delegation nachgeprüften Erklärungen erhält, jedoch ohne Inanspruchnahme der Dienste von Schriftführern);

h) Abrüstungskommission;

i) Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums;

j) Erster Ausschuß;

k) Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

l) Nebenorgane der Generalversammlung, die aus Anlaß der von der Versammlung verkündeten internationalen Tage der Solidarität zusammentreten.

2. Organe, für die Kurzprotokolle erstellt werden:

a) Präsidialausschuß und Hauptausschüsse der Generalversammlung;

b) Nebenorgane des Sicherheitsrats;

c) Wirtschafts- und Sozialrat (Plenarsitzungen);

d) Völkerrechtskommission;

e) Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean;

f) Menschenrechtskommission und Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;

g) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes;

h) Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

i) Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

j) Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

k) Exekutiv Ausschuss des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

l) Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung:

i) Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

m) Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe:

i) Ausschuss gegen Folter;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

n) Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau;

o) Konvention über die Rechte des Kindes:

i) Ausschuss für die Rechte des Kindes;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten;

p) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

i) Menschenrechtsausschuss;

ii) Tagungen der Vertragsstaaten.

3. Organ, für das keine Sitzungsprotokolle mehr erstellt werden:

Ausschuss für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts (außer wenn der Ausschuss ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordert).

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die umfassende Studie über die Konferenzdienste⁴⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Erkenntnissen und Schlußfolgerungen der umfassenden Studie über die Konferenzdienste *an*;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Konferenzdienste zu verbessern, und fordert das Sekretariat nachdrücklich auf, auch weiterhin nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie Konferenzdienste in einer Weise bereitgestellt werden können, die voll auf die Bedürfnisse der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigen-gremien eingeht und dabei gleichzeitig den Qualitäts- und Terminanforderungen entspricht;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die möglichen negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, die die Abschaffung von

neunzehn Dienstposten im Bereich Konferenz- und Unterstützungsdienste haben könnte;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, insbesondere die Anforderungen zu berücksichtigen, die aufgrund des gestiegenen Arbeitsvolumens des Sicherheitsrats und somit des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die Konferenzdienste gestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 transparentere Leistungsindikatoren, bessere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation sowie eine detaillierte Analyse der tatsächlichen Nachfrage nach Konferenzdiensten aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Aufnahme in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Empfehlungen zur sprachlichen Fortbildung vorzulegen, damit Dolmetscher und Übersetzer über die neuesten Entwicklungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen auf dem laufenden bleiben.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

D

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zur Festigung des weltweiten Friedens und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme beitragen könnte,

feststellend, daß die Jahrestagungen der Generalversammlung die größte jährliche Zusammenkunft von Staats- und Regierungschefs und Außenministern darstellen,

eingedenk der beträchtlichen Zunahme der Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen in den letzten Jahren,

im Hinblick auf die sich daraus ergebende Zunahme des Bedarfs an Einrichtungen für bilaterale Zusammenkünfte und direkte Kontakte zwischen den Staats- und Regierungschefs und Außenministern der Mitgliedstaaten während der jährlichen Tagungen der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, daß bilaterale Zusammenkünfte und direkte Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten wesentlich dazu beitragen, die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu fördern,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, solche bilateralen Zusammenkünfte und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern,

1. *stellt fest*, daß die bestehenden Einrichtungen im indonesischen und im chinesischen Saal für die Abhaltung von bilateralen Zusammenkünften und Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten während der Jahrestagungen der Generalversammlung nicht mehr zweckgemäß sind;

⁴⁹ A/C.5/49/34 und Korr.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang die Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abhaltung von Zusammenkünften im indonesischen und im chinesischen Saal zu verbessern, damit mehr bilaterale Zusammenkünfte und Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, andere Räumlichkeiten für solche Zusammenkünfte zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* das Sekretariat *auf*, die Möglichkeit zu prüfen, ein gerechtes und effizientes System für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Räumlichkeiten einzuführen;

5. *ersucht* das Sekretariat, diese Verbesserungen rechtzeitig vor dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen vorzunehmen;

6. *beschließt*, daß diese Verbesserungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen werden.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/222. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/226 vom 8. April 1993,

eingedenk der von den Mitgliedstaaten während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vor dem Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu Personalfragen⁵⁰,

nach Behandlung der vom Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegten einschlägigen Dokumente zu Personalfragen⁵¹,

nach Anhörung der von den anerkannten Personalvertretern vor dem Fünften Ausschuß gemäß ihrer Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

in Anerkennung dessen, daß die Bediensteten der Organisation der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut darstellen, und in Würdigung ihres Beitrags zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

1. *bekundet erneut ihre volle Unterstützung* für den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als höchster Verwaltungsbeamter der Vereinten Nationen und *unterstreicht*, daß sie seine Vorrechte und Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Schaffung eines Managementumfelds und einer Managementkultur in den Vereinten Nationen, die die Bediensteten ermutigen, ihrer Tätigkeit mit einem Höchst-

maß an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Effizienz nachzugehen;

I. PLANUNG DES PERSONALMANAGEMENTS

in Begrüßung des ganzheitlichen Ansatzes, dessen sich der Generalsekretär bei seiner Planung des Personalmanagements bedient, wie aus seiner Strategie für das Personalmanagement der Vereinten Nationen hervorgeht,

besorgt über die derzeitigen Probleme in der Stellenbewirtschaftung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵²,

1. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs⁵³ enthaltene Strategie für das Personalmanagement der Vereinten Nationen *zu eigen*;

2. *billigt* die Einrichtung einer Planungsgruppe im Bereich Personalwesen und -management, genehmigt die Verwendung von für Zeitpersonal vorgesehenen Mitteln in Höhe von 496.100 Dollar für diesen Zweck im Jahr 1995 und *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem abschließenden Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 darüber Bericht zu erstatten und im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einen umfassenden Vorschlag für die weitere Finanzierung dieser Planungsgruppe vorzulegen;

3. *billigt außerdem* die Vorschläge des Generalsekretärs zur Anwendung des Leistungsbeurteilungssystems und *ersucht* ihn, alles zu tun, um diese Vorschläge im Rahmen der vorhandenen Mittel umzusetzen, soweit erforderlich unter Konzentration auf die Besoldungsgruppe P-4 und darüber weltweit im Jahre 1995, und sicherzustellen, daß das System ab 1. April 1996 in allen Besoldungsgruppen angewandt wird;

4. *nimmt zur Kenntnis*, daß in der Strategie vorgeschlagen wird, andere Einstellungsverfahren zu erkunden, und daß der Generalsekretär beabsichtigt, diese in begrenztem Umfang versuchsweise anzuwenden, *ersucht* jedoch den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Effektivität und die Kosten solcher Projekte genau und umgehend überwacht und evaluiert werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Einsatzes von im Ruhestand befindlichen Bediensteten auf Einstellungen und Beförderungen im Sekretariat und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung ins einzelne gehende Informationen über den Einsatz von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat vorzulegen, namentlich auch Informationen über deren Effektivität, Zahl, Staatsangehörigkeit, Geschlechtszugehörigkeit, Arbeitsgebiet, Entlohnung, Vertragsdauer und die Gründe für ihre Beschäftigung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Leistungsbeurteilungssystem zur Anwendung zu bringen, auch auf der

⁵⁰ Siehe A/C.5/49/SR.15, 18, 19, 21-24, 26 und 36.

⁵¹ A/49/176 und Add.1, A/49/219 und Add.1, A/49/406, A/49/445, A/49/527, A/49/564, A/49/587 und Korr.1, A/C.5/49/5, A/C.5/49/6 und Korr.1 und Add.1, A/C.5/49/13, A/C.5/49/14, A/C.5/49/32 und A/C.5/49/L.8.

⁵² A/49/219, Anhang.

⁵³ A/C.5/49/5.

Rangebene der Untergeneralsekretäre, und sicherzustellen, daß die Gewährung von Chancengleichheit bei der Auswahl und Beförderung von Bediensteten, die Laufbahnberatung für Bedienstete und eine entsprechende Aus- und Fortbildung bei der Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte als spezifische Leistungsindikatoren festgelegt werden;

7. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs um den Ausbau und die Verstärkung der Praktikanten- und Stipendiatenprogramme, bedauert es, daß die Durchführung dieser Programme möglicherweise zeitweilig ausgesetzt werden muß, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um Mittel für diesen Zweck ausfindig zu machen, und würde diesbezügliche Beiträge der Mitgliedstaaten begrüßen;

8. *stellt fest*, daß die Strategie für die Personalplanung der Vereinten Nationen die aktive Durchführung eines Programms zur verstärkten Ausnutzung des natürlichen Personalabgangs als Managementinstrument über einen 1995 anlaufenden mehrjährigen Zeitraum erfordert, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Tagesordnungspunktes betreffend den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 über die Anfangsphase der Durchführung dieses Programms Bericht zu erstatten und dabei auch Vorschläge über die längerfristige Regelung des Ausscheidens aus dem Dienst und der Weiterbeschäftigung von Personal und über den künftigen Rückgriff auf Regelungen zur einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abschluß des derzeit laufenden Programms vorzulegen, damit solche Programme in Zukunft nicht mehr erforderlich sind;

9. *stellt außerdem fest*, daß die Strategie von allen international neu eingestellten Bediensteten Mobilität erfordert, daß Artikel 1.2 des Personalstatuts den Generalsekretär ermächtigt, alle international eingestellten Bediensteten allen Tätigkeitsbereichen oder Dienststellen der Vereinten Nationen zuzuteilen, und bittet den Generalsekretär daher nachdrücklich, die die Mobilität betreffenden Bestimmungen der neuen Strategie auf international eingestellte Bedienstete anzuwenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der neuen Personalmanagement-Strategie einer wirksamen Stellenbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *bittet* die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines Berichts⁵⁴, ersucht den Generalsekretär, für Haushalts- und Managementzwecke die Stellen des Höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe P-1 und P-2 sowie der Besoldungsgruppe P-3 und P-4 zusammenzufassen, und ersucht darum, daß diese Empfehlungen in seinem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 versuchsweise umgesetzt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe für die Besoldungsgruppen P-1 und P-2 abzuhalten, die ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten darstellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe für die Besoldungsgruppe P-3 abzuhalten, unter gebührender Berücksichtigung der Beförderungsaussichten in der Besoldungsgruppe P-2 und eines Höchstmaßes an Effizienz und Wirtschaftlichkeit;

14. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß erfolgreichen Kandidaten der Besoldungsgruppen P-2 und P-3 innerhalb eines Jahres nach ihrer Auswahl und vorbehaltlich der Verfügbarkeit genehmigter Stellen Positionen angeboten werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 der Aus- und Fortbildung und der Durchführung der Strategie gebührenden Vorrang einzuräumen;

II. PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

eingedenk des Berichts der Arbeitsgruppe für die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten im Sekretariat⁵⁵,

von neuem darauf verweisend, daß der Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung bei der Ernennung von Bediensteten im Sekretariat volle Anwendung finden muß,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär 1993 die jährliche Veröffentlichung des Personalverzeichnisses der Vereinten Nationen seit 30. Juni nicht wieder aufgenommen hat,

1. *erklärt erneut*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaates oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und geht davon aus, daß der Generalsekretär diesen Grundsatz bei der Ernennung von Bediensteten, namentlich auch in den höchsten Rangebenen, achtet;

2. *erkennt an*, daß das System der Soll-Stellenrahmen die maßgebliche Richtlinie für die Einstellung von Personal ist, mit der die ausgewogene geographische Vertretung der Mitgliedstaaten in den der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet werden soll;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich bei der Besetzung der der geographischen Verteilung unterliegenden Dienstposten aller Besoldungsgruppen auch künftig darum zu bemühen, sicherzustellen, daß alle Mitgliedstaaten, insbesondere die nichtrepräsentierten oder unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, im Sekretariat angemessen vertreten sind, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht bei den einzelnen Einstellungen den Soll-Stellenrahmen flexibel anzuwenden und alle Teile dieser Resolution dabei zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das derzeitige Verhältnis zwischen Daueranstellungen und befristeten Anstellungen beizubehalten und der Generalversammlung auf

⁵⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 7A, Dokument A/48/7/Add.11.

⁵⁵ A/C.5/48/45.

ihrer einundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zur Frage des künftigen Anteils der befristeten Anstellungen vorzulegen;

6. *begrüßt* die Veröffentlichung eines umfassenden Personalverzeichnisses des Sekretariats mit Stand vom 30. September 1994⁵⁶ und ersucht den Generalsekretär, dieses Verzeichnis jährlich zur ordentlichen Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand zu bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich durch die Gewährleistung einer breiten und ausgewogenen geographischen Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen;

8. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung unter anderem im Lichte des von der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vorzulegenden Berichts fortzusetzen;

III. DIE SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

unter Hinweis auf die Artikel 8 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

erneut erklärend, daß der Fünfte Ausschuß derjenige Hauptausschuß der Generalversammlung ist, der die Verantwortung für Verwaltungs-, Haushalts- und Personalfragen trägt, so unter anderem auch für die Frage der Vertretung der Frauen im Sekretariat,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁷,

1. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die in ihrer Resolution 45/239 C vom 21. Dezember 1990 gesetzten Ziele möglicherweise nicht erreicht werden;

2. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den strategischen Aktionsplan für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁵⁸ voll umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte die volle Umsetzung des strategischen Aktionsplans als spezifischen Leistungsindikator aufzunehmen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der verwandten Organisationen um die Erhöhung des Frauenanteils an Stellen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen zu unterstützen, indem sie insbesondere für herausgehobene Führungs- und Entscheidungspositionen mehr weibliche Bewerber mit den entsprechenden Qualifikationen namhaft machen, mehr Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben und gegebenenfalls an den einzelstaatlichen Auswahlwettbewerben teilzunehmen, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und fortschreiben und diese den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den ihnen verwandten Organisationen zur Verfügung stellen;

5. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die Tätigkeiten der Leitstelle für Frauenfragen in den Entwurf des Programmbudgets für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Leitstelle für Frauenfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Aktionsplans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

IV. RECHTSPFLEGE IM SEKRETARIAT

erfreut über die Absicht des Generalsekretärs, das interne Rechtspflegesystem der Vereinten Nationen zu stärken,

in Anbetracht der Absicht des Generalsekretärs, dies dadurch zu erreichen, daß die Beilegung von Streitigkeiten im Frühstadium erleichtert wird, bevor sie zu förmlichen Beschwerden werden, sowie dadurch, daß die Beschwerde- und Disziplinarverfahren in die Hand von hauptamtlich tätigen Personen gelegt werden,

1. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, beim Aufbau des neuen internen Rechtspflegesystems der Organisation die Personalvertreter voll zu konsultieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, während der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung Anfang 1995 einen detaillierten Vorschlag vorzulegen, der unter anderem die in dieser Hinsicht erforderlichen konkreten institutionellen, rechtlichen und verfahrensmäßigen Änderungen behandelt, und beschließt, die Behandlung dieser Frage während der wiederaufgenommenen Tagung fortzusetzen;

V. BERICHTERSTATTUNG

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der dem Fünften Ausschuß während der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Verfügung gestellten Informationen über die Personalvertretung ein Korrigendum zu seinem Bericht über die Kosten der Tätigkeit der Personalvertretung⁵⁹ herauszugeben und der Versammlung so bald wie möglich gesondert über die Modalitäten und Kosten der Personalvertretung seit 1992 Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Weiterverfolgung aller in dieser Resolution angesprochenen Fragen vorzulegen;

VI. ÄNDERUNGEN DES PERSONALSTATUTS

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰,

billigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 11.1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

⁵⁶ Siehe A/C.5/49/L.8.

⁵⁷ A/49/176, Anhang.

⁵⁸ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

⁵⁹ A/C.5/47/59.

⁶⁰ A/C.5/49/14.

ANLAGE

Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 11.1

Die bisherige Fassung ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Generalsekretär schafft Verwaltungsorgane, unter Beteiligung des Personals, die ihn in allen Beschwerden von Bediensteten gegen eine Verwaltungsentscheidung beraten, in denen diese die Nichtbeachtung ihrer Anstellungsbedingungen und insbesondere der einschlägigen Vorschriften geltend machen.“

**49/223. Gemeinsames System der Vereinten Nationen:
Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶¹ und anderer damit zusammenhängender Berichte⁶²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regulierung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

eingedenk der entscheidenden Rolle, die die Kommission im Einklang mit ihrer Satzung bei der Ausarbeitung gemeinsamer Normen, Methoden und Regelungen im Personalbereich für das gesamte gemeinsame System der Vereinten Nationen spielt, die für Managementreformen unabdingbar sind,

I

ROLLE DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 46/191 A vom 20. Dezember 1991 und Abschnitt I.A ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie die Leitungsorgane und die Leiter aller Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, sicherzustellen, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zuständigkeitshalber auf allen Sitzungen vertreten ist, bei denen Vorschläge im Zusammenhang mit Gehältern, Zulagen, Leistungen oder anderen Beschäftigungsbedingungen erörtert werden,

1. stellt in dieser Hinsicht mit Bedauern fest, daß die Internationale Arbeitsorganisation die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst nicht konsultiert hat, bevor sie einen Vorschlag in bezug auf persönliche Beförderungen vorgelegt hat;

2. bedauert außerdem den jüngsten Beschluß der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der nicht dem Beschluß der Kommission entspricht, und fordert alle Leitungsorgane, die es betrifft, auf, sich an die

Verpflichtungen zu halten, die ihre Organisationen in bezug auf das gemeinsame System eingegangen sind;

3. ersucht die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems erneut, die Kommission und den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen zu konsultieren, bevor sie ihren jeweiligen Leitungsorganen Vorschläge betreffend die Beschäftigungsbedingungen vorlegen, damit Maßnahmen vermieden werden, die mit dem gemeinsamen System der Gehälter, Zulagen und anderen Beschäftigungsbedingungen nicht vereinbar sind, und alles zu tun, um den Vertretern der Kommission zu ermöglichen, den jeweils zuständigen zwischenstaatlichen Organen die Auffassungen der Kommission zu diesen Fragen darzulegen;

II

MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 43/226 vom 21. Dezember 1988, Abschnitt LB ihrer Resolution 47/216 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, worin sie bedauert hat, daß die Personalvertretungen ihre Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ausgesetzt haben,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 2 ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990, worin sie ihre Genugtuung über die Herstellung eines aktiveren Dialogs zwischen der Kommission und den Vertretern der Organisationen und des Personals zum Ausdruck gebracht hat, Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie mit Genugtuung von den Verbesserungen Kenntnis genommen hat, die es in der Arbeitsweise der Kommission gegeben hat, sowie auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/224, worin sie festgestellt hat, daß die Änderungen, welche die Kommission bei ihren Arbeitsmethoden vorgenommen hat, zur vollen Mitwirkung des Koordinierungsausschusses der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen an der Arbeit der Kommission geführt haben.

feststellend, daß die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Vertreter der Organisationen und des Personals an der Arbeit der Kommission in Artikel 28 Absatz 2 der Satzung der Kommission festgehalten und in ihrer Geschäftsordnung weiter ausgeführt sind,

sowie Kenntnis nehmend von den in Kapitel I.E des Berichts der Kommission⁶¹ enthaltenen Informationen zu dieser Frage,

1. nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Vertreter der Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

2. stellt mit Besorgnis fest, daß die Vertreter des Bundes der Personalverbände der Internationalen Beamten ihre Absicht bekundet haben, die Aussetzung ihrer Mitwirkung an der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zu empfehlen;

3. nimmt ferner Kenntnis von den Bedenken, die der Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Ver-

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/49/30).

⁶² A/49/480, A/C.5/49/7, A/C.5/49/10 und A/C.5/49/33.

einten Nationen in bezug auf die Arbeitsmethoden der Kommission geäußert hat;

4. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, auf ihrer nächsten Tagung alle Fragen zu behandeln, die vom Koordinierungsausschuß der unabhängigen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und vom Bund der Personalverbände der Internationalen Beamten auf der vierzigsten Tagung der Kommission aufgeworfen wurden, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* die Personalvertretungen, die Organisationen und die Kommission, mit aller Dringlichkeit zu prüfen, wie der Konsultationsprozeß der Kommission am sinnvollsten verbessert werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

III

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Vergleichsgrundlage

unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 46/191 A, in der sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, die möglichen Auswirkungen des *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahr 1990 auf das Besoldungsniveau des derzeit zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes, des Bundesdienstes der Vereinigten Staaten, zu analysieren und darin in allen Einzelheiten alle Sonderbesoldungssysteme aufzuführen, die von dem zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienst eingeführt worden sind,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.C ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission ersucht hat, die Phase I ihrer Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes abzuschließen und alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips zu untersuchen, um die Konkurrenzfähigkeit des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.G Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie beschlossen hat, die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, einschließlich der Frage der Repräsentationszulagen, der Beigeordneten Generalsekretäre, Untergeneralsekretäre und vergleichbaren Rängen so bald wie möglich wiederaufzunehmen,

in der Erkenntnis, daß das gemeinsame System ein wettbewerbsfähiger Arbeitgeber sein muß, damit es unter anderem die erforderlichen Managementreformen durchführen kann,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Studien über alle Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien bislang noch nicht abgeschlossen hat;

2. *ersucht* die Kommission, ihre Studie aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips und alle anderen damit zusammenhängenden Studien, die noch nicht abgeschlossen

sind, dringend durchzuführen und der Generalversammlung so bald wie möglich abschließende Empfehlungen vorzulegen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem *Federal Employees Pay Comparability Act* aus dem Jahre 1990 und die Sonderbesoldungssysteme des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, im Zusammenhang mit der Ermittlung des höchstbezahlten einzelstaatlichen öffentlichen Dienstes mit Phase II der Studie des öffentlichen Dienstes Deutschlands und der Schweiz zu beginnen;

B. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt IX Ziffer 3 ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, in ihr Arbeitsprogramm eine Überprüfung der Unterschiede hinsichtlich der Nettobesoldung der Vereinten Nationen und derjenigen der Vereinigten Staaten in den einzelnen Besoldungsgruppen aufzunehmen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.G Ziffer 3 ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission gebeten hat, die Struktur der Gehaltstabellen aller Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängen weiter zu prüfen und dabei unter anderem die von der Generalversammlung insgesamt festgelegte Marge und das Ungleichgewicht zwischen den Margewerten für verschiedene Besoldungsgruppen des Höheren Dienstes zu berücksichtigen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt II.B Ziffer 3 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Auffassung vertreten hat, daß die Kommission das Ungleichgewicht im Besoldungsverhältnis Vereinte Nationen/Vereinigte Staaten im Kontext der Gesamtüberlegungen im Zusammenhang mit der Marge prüfen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 171 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁶¹ dargelegten Schlußfolgerungen in bezug auf die weitere Verfeinerung der Margerechnung;

2. *stellt fest*, daß die Nettobesoldungsmarge für das Kalenderjahr 1994 13 Prozent beträgt;

C. Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.H Ziffer 1 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, worin sie die Schaffung einer Mindestnettogehaltstabelle gebilligt hat, mit Bezug auf die entsprechenden Grundnettogehaltstufen von Beamten, die in vergleichbaren Positionen in der als Bezugsgrundlage dienenden Stadt des zum Vergleich herangezogenen öffentlichen Dienstes tätig sind,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt II.C Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Personalabgabebesätze zu überprüfen und erforderlichenfalls als Folge der Änderungen der Grund/Mindestgehaltstabelle geänderte Personalabgabebesätze zu empfehlen,

billigt mit Wirkung vom 1. März 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

D. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216, in der sie zur Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1991 eingetretenen Änderungen bei Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt, wie aus den Ziffern 182 bis 192 ihres Berichts⁶¹ hervorgeht,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eine 10,26prozentige Erhöhung der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades;
2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage III dieser Resolution enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

IV

ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE LAUFBAHNGRUPPEN ÖRTLICH REKRUTIERTER BEDIENSTETER

A. Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die seitens der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erfolgte Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen gebilligt hat,

feststellend, daß die Kommission die Absicht hat, ihre vorläufige Untersuchung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten fortzusetzen,

1. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die derzeitige Runde der Erhebungen an Amtssitzdienstorten wie geplant auf der Grundlage der derzeitigen Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst fortzusetzen, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich an den Erhebungen zu beteiligen;
2. *schließt sich* dem Beschluß der Kommission an, daß nach Abschluß der derzeitigen Runde der Erhebungen an den Amtssitzdienstorten eine umfassende Überprüfung der Anwendung der Methode vorgenommen werden sollte;
3. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung der Methode der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst alle Beteiligten, namentlich die Personalvertreter, umfassend zu konsultieren;

B. Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes

unter Hinweis auf Ziffer 69 ihrer Resolution 3176 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973, in der sie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, aktiver nach innovativen und interdisziplinären Ansätzen zur Beseitigung der Ursachen der Unterentwicklung und zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sowie von entsprechend ausgebildeten Führungskräften in den Entwicklungsländern zu suchen, um deren Entwicklung zu fördern,

feststellend, daß eine Reihe von Organisationen daraufhin nationale Bedienstete des Höheren Dienstes eingestellt haben und daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst 1980 der Beschäftigung solcher Bediensteter unter genau festgelegten Bedingungen zugestimmt hat⁶³,

sowie feststellend, daß die Organisationen immer häufiger von der Möglichkeit der Beschäftigung solcher Bediensteter Gebrauch machen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlußfolgerungen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in bezug auf die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes erzielt hat, sowie von der Änderung der 1980 festgelegten Bedingungen;
2. *stimmt* den in Anhang VI des Berichts der Kommission⁶¹ umrissenen überarbeiteten Kriterien für die Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes zu;
3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, die Frage der Beschäftigung von nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

V

ERZIEHUNGSBEIHILFE

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

billigt die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 273 ihres Berichts⁶¹ empfohlen;

VI

GEFAHRENZULAGE

in Würdigung der Einsatzbereitschaft der Bediensteten des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die immer häufiger gehalten sind, unter gefährlichen Bedingungen ihrer Arbeit nachzugehen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 288 bis 291 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst enthaltenen Beschlüssen in bezug auf eine Gefahrenzulage⁶¹;

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 30 und Korrigenda (A/35/30 und Corr.1 und 2), Ziffer 310.

2. *ersucht* die Kommission, ihren Beschluß betreffend die Anbindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß über die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VII

LEISTUNGSFÖRDERUNG

unter Hinweis auf Abschnitt I.F ihrer Resolution 44/198 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 A, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebeten hat, ihre Überprüfung von Wegen der Leistungsanerkennung sowie der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System als Mittel zur Steigerung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit fortzusetzen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 47/216, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, in ihrem Arbeitsprogramm Maßnahmen Aufmerksamkeit zu schenken, die eine gute Personalverwaltung im internationalen öffentlichen Dienst gewährleisten sollen,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt V Ziffer 2 ihrer Resolution 48/224, in der sie die Kommission nachdrücklich aufgefordert hat, Fragen der Personalverwaltung weiter Aufmerksamkeit zu schenken,

1. *begrüßt* die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst vorgenommene Überprüfung der Leistungsförderung, die in Kapitel VII ihres Berichts dargelegt wird, sowie die in Anhang VIII des Berichts⁶¹ enthaltene Ausarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung und für die Anerkennung verschiedener Leistungsniveaus;

2. *erklärt erneut*, daß die Leistungsbeurteilung und Leistungsförderung für die Erhöhung der Wirksamkeit der Organisationen entscheidend wichtig sind;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den diesbezüglichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Kommission und empfiehlt sie den Organisationen des gemeinsamen Systems zur Beachtung bei der Ausarbeitung ihrer Politiken und Programme auf diesem Gebiet;

4. *fordert* die Organisationen des gemeinsamen Systems *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, der Ausarbeitung von praktikablen Leistungsförderungsprogrammen hohe Priorität einzuräumen, so auch Leistungsbeurteilungssystemen im weiteren Kontext der Personalreform;

VIII

BESCHÄFTIGUNG VON EHEGATTEN

unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1988⁶⁴, die

von ihr 1992 bekräftigt wurde⁶⁵, wonach die Organisationen, soweit sie es nicht bereits getan haben, ihre Personalordnung ändern sollen, um die Beschäftigung von Ehegatten zu gestatten,

legt allen Organisationen des gemeinsamen Systems *nahe*, Ehegatten von Bediensteten die Möglichkeit zu geben, sich um Dienstposten in der jeweiligen Organisation zu bewerben, wobei gewährleistet bleiben muß, daß keinerlei Bevorzugung aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses zu einem Bediensteten erfolgt;

IX

ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

unter Hinweis auf ihr im Juni 1994 an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gerichtetes Ersuchen, ihre Ansichten zu dem Vorschlag der Vereinten Nationen betreffend die Ausarbeitung von Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge bekanntzugeben,

nimmt Kenntnis von den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die in den Ziffer 366 und 367 ihres Berichts⁶¹ wiedergegeben sind, und *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung nach Abschluß ihrer Untersuchung über ihre Erkenntnisse in bezug auf die Regelungen für zeitlich begrenzte Verträge Bericht zu erstatten;

X

ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTUNGSGERICHTE

unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 7 ihrer Resolution 48/224, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, im Benehmen mit den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems zu prüfen, ob es praktisch möglich ist, die Satzung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und/oder die Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des gemeinsamen Systems zu ändern, mit dem Ziel, ein koordiniertes Vorgehen bei allen die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des gemeinsamen Systems betreffenden Beschwerden zu gewährleisten, und Regelungen einzuführen, die die Kommission in die Lage versetzen, bei vor dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen oder dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anhängigen Beschwerden, in denen es um Beschlüsse oder Empfehlungen der Kommission oder um andere das gemeinsame System berührende Fragen geht, zu intervenieren;

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte⁶⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

"Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des

⁶⁴ Ebd., Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/43/30 und Korr.1), Ziffer 91 d).

⁶⁵ Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 30 und Korrigendum (AJ/47/30 und Korr.1), Ziffer 296 h).

⁶⁶ AJ/49/480.

gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Exekutivsekretär des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation, das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Vornahme der folgenden Änderung seiner Verfahrensordnung zu konsultieren:

“Wird in einem Verfahren erkennbar, daß das Urteil des Gerichts Auswirkungen auf eine Bestimmung, einen Beschluß oder eine Gehalts- oder Beitragstabelle des gemeinsamen Systems der Personalverwaltung haben könnte, benachrichtigt der Kanzler des Gerichts umgehend den Exekutivsekretär der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und vergewissert sich, ob diese sich an dem Verfahren beteiligen möchte. Ist dies der Fall, erhält die Kommission Ausfertigungen aller Schriftsätze zur Verfügung gestellt, und es wird ihr gestattet, dazu Stellung zu nehmen und an jedem mündlichen Verfahren teilzunehmen.“

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE I

Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen (Bruttogehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. März 1995

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS brutto	145.236														
netto mU	93.735														
netto oU	84.232														
Beigeordneter															
Generalsekretär															
BGS brutto	131.617														
netto mU	85.972														
netto oU	77.763														
Erster Direktor															
D-2 brutto	107.062	109.482	111.934	114.394	116.855	119.317									
netto mU	71.946	73.349	74.752	76.154	77.558	78.961									
netto oU	66.026	67.236	68.414	69.582	70.751	71.921									
Leitender Direktor															
D-1 brutto	94.299	96.371	98.442	100.510	102.581	104.653	106.724	108.795	110.860						
netto mU	64.344	65.745	66.946	68.146	69.347	70.549	71.750	72.951	74.152						
netto oU	59.645	60.680	61.716	62.750	63.786	64.821	65.857	66.893	67.913						
Verwaltungsdirektor															
P-5 brutto	82.807	84.650	86.492	88.333	90.181	92.033	93.927	95.802	97.674	99.548	101.423	103.295	105.170		
netto mU	57.806	58.893	59.981	61.068	62.153	63.241	64.328	65.415	66.501	67.588	68.673	69.761	70.848		
netto oU	53.611	54.606	55.601	56.596	57.585	58.572	59.559	60.546	61.532	62.519	63.506	64.493	65.480		
Verwaltungsleiter															
P-4 brutto	67.706	69.475	71.240	73.005	74.774	76.565	78.362	80.159	81.955	83.751	85.546	87.346	89.141	90.954	92.782
netto mU	48.824	49.885	50.944	52.003	53.064	54.123	55.183	56.244	57.304	58.363	59.422	60.484	61.543	62.603	63.664
netto oU	45.413	46.378	47.342	48.306	49.271	50.240	51.210	52.181	53.151	54.120	55.090	56.062	57.031	57.972	58.886
Verwaltungsamt															
P-3 brutto	54.837	56.463	58.097	59.727	61.361	62.993	64.624	66.279	67.938	69.599	71.258	72.917	74.576	76.256	77.945
netto mU	40.997	41.993	42.989	43.983	44.980	45.975	46.971	47.967	48.963	49.959	50.953	51.950	52.946	53.941	54.938
netto oU	38.291	39.197	40.104	41.009	41.915	42.821	43.727	44.633	45.539	46.446	47.352	48.258	49.164	50.073	50.985
Verwaltungsassessor															
P-2 brutto	43.754	45.131	46.543	47.957	49.369	50.783	52.197	53.609	55.026	56.485	57.943	59.405			
netto mU	33.990	34.882	35.772	36.663	37.553	38.443	39.334	40.224	41.116	42.006	42.895	43.787			
netto oU	31.914	32.730	33.539	34.349	35.158	35.969	36.779	37.588	38.399	39.209	40.018	40.830			
Verwaltungsreferendar															
P-1 brutto	32.951	34.212	35.492	36.809	38.125	39.440	40.760	42.075	43.391	44.708					
netto mU	26.907	27.764	28.620	29.476	30.331	31.186	32.044	32.899	33.754	34.610					
netto oU	25.412	26.208	26.997	27.781	28.564	29.347	30.132	30.915	31.698	32.481					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^a Ohne Berücksichtigung eines etwaigen Kaufkraftgleichnisses.

ANLAGE II

49/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Artikel 3.3

Die zweite Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer i) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Beiflexions mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Beiflexions ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste \$ 15.000 p.a.	9,0	12,4
Nächste \$ 5.000 p.a.	21,0	26,9
Nächste \$ 5.000 p.a.	25,0	30,3
Nächste \$ 5.000 p.a.	29,0	34,6
Nächste \$ 5.000 p.a.	32,0	36,9
Nächste \$ 10.000 p.a.	35,0	40,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	37,0	42,7
Nächste \$ 10.000 p.a.	39,0	44,5
Nächste \$ 10.000 p.a.	40,0	45,4
Nächste \$ 15.000 p.a.	41,0	46,0
Nächste \$ 20.000 p.a.	42,0	50,0
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	43,0	52,5

ANLAGE III

Höhe der Kinderzulage und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades

(in Lokalwährung)

Land	Währung	Kinderzulage	Zulage für unterhaltsberechtigten zweiten Grades
Belgien	belgischer Franc	56.721	18.140
Dänemark	dänische Krone	10.661	3.082
Deutschland	Deutsche Mark	3.278	1.176
Frankreich	französischer Franc	8.195	2.719
Französisch-Guyana	französischer Franc	8.195	2.719
Irland	irisches Pfund	925	303
Japan	Yen	322.196	146.370
Luxemburg	Luxemburger Franc	56.721	18.110
Monaco	französischer Franc	8.195	2.719
Niederlande	holländischer Gulden	3.614	1.231
Österreich	Schilling	22.834	8.435
Schweiz	Schweizer Franken	2.718	1.211
Vereinigte Staaten von Amerika und übrige Länder ^a	US-Dollar	1.400	500

^a Aufgrund einer Überprüfung der Währungen gehören dazu ab 1. Januar 1995 auch Finnland, Italien, Norwegen, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Länder der CFA-Franc-Zone.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992 sowie 48/224 und 48/225 vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1994 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁷, des Kapitels III.A des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1994⁶¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁶⁸ und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt II ihrer Resolution 48/225,

1. begrüßt mit Genugtuung die Änderungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen als Antwort auf die Ersuchen des Beirats der externen Rechnungsprüfer und gemäß den Erörterungen mit dem Rat der Rechnungsprüfer bei der Vorlage der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1993 vorgenommen hat, um a) die Bewertungsergebnisse sowohl in Dollar als auch in Form von Prozentsätzen der ruhegehaltstfähigen Bezüge anzugeben, b) zusätzliche Angaben zum Wert der Aktiva und Passiva sowie c) Erklärungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker über das Ausreichen der Aktiva des Fonds zur Abdeckung der laufenden und prognostizierten Verbindlichkeiten aufzunehmen;

2. nimmt Kenntnis von der in der Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 zum Ausdruck kommenden Erhöhung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 0,57 auf 1,49 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge, von den Faktoren, die zur Erhöhung des Ungleichgewichts beigetragen haben, insbesondere die steigende Lebenserwartung der Ruhegehaltsempfänger, sowie von den Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Rates zu den Bewertungsergebnissen;

3. nimmt insbesondere Kenntnis von den Meinungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in den Anhängen IV beziehungsweise V des Berichts des Rates⁶⁷ wiedergegeben werden, wonach zum 31. Dezember 1993 keine Notwendigkeit von Ausgleichszahlungen für Fehlbeträge gemäß Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war⁷⁰ und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9).

⁶⁸ A/C.5/49/3.

⁶⁹ A/49/576.

⁷⁰ JSPB/G.A/Rev.14.

bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1995 beibehalten werden kann;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Zinssatzes und der Sterbetafel zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von seinen Beschlüssen, gemäß Artikel 11 der Satzung des Fonds, a) den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der von dem Ständigen Ausschuss des Rates 1995 überprüft werden soll, und b) den Ausschuss der Versicherungsmathematiker zu ersuchen, unter Zugrundelegung der bei der versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds zum 31. Dezember 1993 angenommenen Lebenserwartung eine für beide Geschlechter geltende überarbeitete Sterbetafel zu erarbeiten, die dem Ständigen Ausschuss zur Billigung vorgelegt und ab 1. Juli 1995 bei der Festsetzung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs zahlbaren Pauschalbetrags Verwendung finden soll;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 eine Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragszeiten, was bedeutet, daß Beitragszeiten über 35 Jahre hinaus, die ab 1. Juli 1995 erworben werden, mit einem jährlichen Steigerungssatz von 1 Prozent angerechnet werden, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt nicht mehr als 70 Prozent, und ändert demgemäß mit Wirkung vom 1. Juli 1995 den Artikel 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution dargelegt;

6. *stimmt* den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu, mit dem Ziel, wie in Anlage VII zum Bericht des Rates dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den genannten Banken sicherzustellen⁶⁷;

II

RUHEGELTSAUSFÄHIGE BEZÜGE

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 45/242, Abschnitt III ihrer Resolution 46/192 und die Abschnitte IV und VI ihrer Resolution 47/203,

billigt mit Wirkung vom 1. April 1995 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen von Artikel 54 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich die neueste Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen, die Festlegung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der nichteingestufteten Amtsträger und der Mitglieder in der Laufbahngruppe Felddienst und die Festlegung der Voraussetzungen und des Umfangs der Ruhegehaltstfähigkeit zusätzlicher Besoldungsstufen für besondere Leistungen und/oder lange Dienstzeiten;

III

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203 und Abschnitt I ihrer Resolution 48/225,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VI seines Berichts beschrieben sind⁶⁷, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems, sowie von seiner Absicht, auf seiner nächsten ordentlichen Tagung im Jahre 1996 zusätzliche Untersuchungen vorzunehmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der ersten vom Rat vorgenommenen Analyse der Kosten der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems, bei der die tatsächlichen Kosten im Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1994 zugrunde gelegt wurden, die langfristige geschätzte Kosten von 0,26 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge ergab, gegenüber der früheren Schätzung von 0,30 Prozent, sowie von der Absicht des Rates, diese Angelegenheit auf seiner nächsten ordentlichen Tagung unter Zugrundelegung der zweiten Bewertung der tatsächlichen Kosten im Kontext der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 weiter zu prüfen;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Verminderung der in Ziffer 166 des Berichts des Rates beschriebenen "120-Prozent-Obergrenze" im Rahmen des Pensionsanpassungssystems auf 110 Prozent für am oder nach dem 1. Juli 1995 ausscheidende Versicherte und die sich daraus ergebenden Änderungen im Pensionsanpassungssystem, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

4. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Anwendung der am 1. April 1992 in Kraft getretenen längerfristigen Änderung des Pensionsanpassungssystems auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, die sich daraus ergebenden Änderungen in der Tabelle der Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich und der Tabelle der Sonderanpassungen für kleine Ruhegehälter gemäß Abschnitt E des Pensionsanpassungssystems und die sich daraus ergebenden Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführt sind;

5. *nimmt Kenntnis* von dem sowohl vom Rat als auch von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gefaßten Beschluß, die Vorlage von Empfehlungen betreffend mögliche Änderungen in dem Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger an die Generalversammlung im Kontext der umfassenden Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der verschiedenen Besoldungsgruppen bis 1996 zurückzustellen;

IV

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN ZENTRUMS FÜR GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE

beschließt, im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Fonds das Internationale Zentrum für Gentechnik und Biotechnologie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 als Mitglied in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen aufzunehmen, unter der Voraussetzung, daß das Zentrum vor diesem Datum ein Personalstatut und eine Personalordnung sowie Gehaltstabellen annimmt, die dem gemeinsamen System von Gehältern und anderen Beschäftigungsbedingungen entsprechen;

V

VERWALTUNGSKOSTEN

genehmigt zusätzliche Ausgaben direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Höhe von 390.200 US-Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für die Verwaltung des Fonds;

VI

SONSTIGE FRAGEN

1. *ersucht* die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, den Exekutivsekretär des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und den Kanzler des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Abschnitt VI Ziffer 7 der Resolution 48/224 der Generalversammlung, den Fonds von allen anhängigen Rechtssachen, die für den Fonds unmittelbare oder mittelbare Folgen haben können, in Kenntnis zu setzen, um sicherzustellen, daß die Interessen des Fonds angemessen vertreten sind;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Rat der Rechnungsprüfer unter anderem erklärt hat, daß die Vorlage der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 im Einklang mit einer Reihe der Normen für das Rechnungswesen im System der Vereinten Nationen erfolgt ist, und ersucht darum, daß die vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht empfohlenen Änderungen so bald wie möglich umgesetzt werden, damit die Rechnungsabschlüsse diesen Normen voll entsprechen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen bezüglich einer Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer getroffen hat, eine interne Revision einzurichten, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹;

4. *ersucht* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung im Kontext der revidierten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 und der Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 über die für die interne Revision des Fonds getroffenen Vorkehrungen und deren Kosten Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Rat außerdem, die Überwachungs- und Kontrollverfahren für Zahlungen aus dem Fonds, namentlich auch die Verfahren für die Zahlung von Witwen- und Witwergeld, im Hinblick auf die Stärkung des Nachprüfungsprozesses weiter zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates in Abschnitt VII seines Berichts⁶⁷ zu den Eingaben, die nach wie vor von ehemaligen Fondsmitgliedern eingehen, die von der Anwendung der mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen betroffen sind, sowie von

den Schritten, die der Rat über seinen Sekretär bisher unternommen hat, um mit der Ständigen Vertretung der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen sowie mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel, festzustellen, in welchem Umfang die im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Abkommen entstandenen Probleme gelöst werden können;

7. *stellt fest*, daß der Fonds, wie die Abkommen dies verlangen, den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Fonds für soziale Sicherheit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat;

8. *begrüßt* die Schaffung einer Arbeitsgruppe, der hochrangige Vertreter der zuständigen Ministerien und Instanzen der Russischen Föderation sowie Vertreter ehemaliger Fondsmitglieder angehören und die den Auftrag hat, sich mit den genannten Problemen zu befassen;

9. *fordert* alle betroffenen Parteien auf, ihre Bemühungen um die Lösung der im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung der drei Abkommen entstandenen Probleme in einer Weise fortzusetzen, die mit Buchstaben und Geist der Abkommen vereinbar ist;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Rates, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses vorzuschlagen, die Frage jedoch weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung 1998 einen weiteren Bericht über die Angelegenheit vorzulegen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates zur Teilnahme an den Ratstagungen und zu der Häufigkeit der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Teilnahme daran sowie von den Änderungen in der Geschäftsordnung des Fonds, was die Teilnahme an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses betrifft;

12. *nimmt ferner Kenntnis* von den sonstigen im Bericht des Rates behandelten Angelegenheiten;

VII

KAPITALANLAGEN DES FONDS

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁶⁸ und von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen abgegebenen Bemerkungen zu den Kapitalanlagen des Fonds und den Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen sowie zur Mitgliedschaft und zur Mitgliederzahl des Anlageausschusses⁷²;

2. *begrüßt* jeden Vorschlag zu der Frage, wie die langfristige Wertentwicklung des Fonds in Zukunft verbessert und überprüft werden könnte, unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder, der Größenordnung der Beträge, um die es geht, und der feststehenden Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität, und bittet den

⁷¹ A/49/576, Abschnitt VI.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 9 (A/49/9), Abschnitt IV.

Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Regelungen für die institutionelle Beratung zu überprüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten an die Generalversammlung über die Kapitalanlagen des Fonds eine vollständigere Analyse der Wertentwicklung dieser Kapitalanlagen und deren wichtigster Komponenten vorzulegen, insbesondere gegebenenfalls Möglichkeiten zum Vergleich der Wertentwicklung mit einschlägigen Bezugswerten und anderen Pensionsfonds;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die neuen Depotverwaltungsregelungen unter anderem voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen werden, und ersucht den Generalsekretär, die Kosten dieser Regelungen laufend zu verfolgen und dabei die Depotverwaltungskosten anderer Pensionsfonds zu berücksichtigen;

5. *stellt mit Befriedigung fest*, daß mehrere Mitgliedstaaten, die bisher keine Steuerbefreiungen für Einnahmen aus den Kapitalanlagen des Fonds gewährt hatten, beschlossen haben, solche Befreiungen zu gewähren, und appelliert an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solche Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE I

Änderung der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28

Ruhegehalt

Buchstabe *b*) iii) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) iii) durch Multiplikation der 25 darauffolgenden Beitragsjahre des Versicherten mit 2 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge; und"

Ein neuer Buchstabe *b*) iv) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*b*) iv) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Ein neuer Buchstabe *c*) iii) mit folgendem Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) iii) durch Multiplikation der über 35 Beitragsjahre hinausgehenden, ab 1. Juli 1995 erworbenen Beitragsjahre des Versicherten mit 1 Prozent seiner letzten Durchschnittsbezüge, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 70 Prozent."

Artikel 54

Ruhegehaltsfähige Bezüge

Buchstabe *b*) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*b*) Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Die Anpassung dieser Tabelle erfolgt zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Nettobezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen in New York. Die ruhegehaltsfähigen Bezüge werden um einen einheitlichen Prozentsatz angepaßt, der dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgelegten gewogenen Mittel der prozentualen Schwankung der Nettobezüge entspricht."

Der folgende Wortlaut ist hinzuzufügen:

"*c*) i) Für Versicherte, die am oder nach dem 1. April 1995 als nichteingestufte Amtsträger ernannt oder gewählt werden, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge von dem zuständigen beschlußfassenden Organ, das auch ihre übrigen Beschäftigungsbedingungen festlegt, im Einklang mit der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst empfohlenen und von der Generalversammlung befürworteten Methodik festgelegt und danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt;

ii) Für Versicherte, die am 31. März 1995 als nichteingestufte Amtsträger tätig sind, werden die ruhegehaltsfähigen Bezüge ohne Anpassung beibehalten, bis ihre Höhe von den ruhegehaltsfähigen Bezügen überschritten wird, die sich aus der Anwendung der in Ziffer i) genannten Methodik errechnen;

d) Für Versicherte der Laufbahngruppe Felddienst gilt mit Wirkung vom 1. November 1994 die in der nachstehenden Anlage C wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge, die danach im Einklang mit dem unter Buchstabe *b*) beschriebenen Verfahren angepaßt wird;

e) Für Versicherte, die dem Fonds am oder nach dem 1. Januar 1994 beitreten oder wieder beitreten, werden keine zusätzlichen Besoldungsstufen gewährt, die über die höchste Besoldungsstufe der Tabelle des ruhegehaltsfähigen Bruttogehalts oder der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge hinausgehen, die im Einklang mit der von der Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst gebilligten Methode festgelegt wurden. Nichtsdestoweniger werden zusätzliche Besoldungsstufen, die einem Bediensteten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des entsprechenden Personalstatuts beziehungsweise der Personalordnung einer Mitgliedorganisation gewährt werden, der vor dem 1. Januar 1994 im Dienst dieser Organisation stand, vom Fonds für die Zwecke der Ermittlung der Ruhegehaltsbeiträge und des Ruhegehalts anerkannt."

Anlage B ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

ANLAGE B

*Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete des Höheren Dienstes
und der oberen und obersten Rangebenen*

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär UGS	156.115														
Beigeordneter Generalsekretär BGS	144.445														
Erster Direktor D-2	120.837	123.738	126.471	129.310	132.212	135.180									
Leitender Direktor D-1	106.539	108.954	111.419	113.834	116.306	118.758	121.131	123.554	126.022						
Verwaltungsdirektor P-5	94.577	96.744	98.819	100.934	103.126	105.156	107.321	109.819	112.055	114.152	116.289	118.465	120.681		
Verwaltungsoberrent P-4	77.753	79.814	81.862	83.814	85.936	87.980	90.056	92.359	94.472	96.712	98.207	100.322	102.483	104.690	106.946
Verwaltungsrat P-3	63.710	65.688	67.600	69.424	71.306	73.163	75.143	77.511	79.063	81.154	82.688	84.513	86.402	88.333	90.308
Verwaltungsassessor P-2	51.492	53.137	54.695	56.366	58.034	59.556	61.214	63.160	65.001	66.665	67.956	69.274			
Verwaltungsrat P-1	40.378	41.764	42.992	44.243	45.624	46.861	48.344	50.277	51.908	53.397					

Die folgende Anlage C ist der Satzung des Fonds hinzuzufügen:

ANLAGE C

Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge für Bedienstete in der Laufbahngruppe Felddienst

(in US-Dollar)

(Gültig ab 1. November 1994)

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
FS-7	74.691	76.772	78.853	80.936	83.016	85.099	87.179	89.262	91.341	93.424	95.377	97.585			
FS-6	61.605	62.984	64.363	65.745	67.126	68.506	69.886	71.266	72.646	74.028	75.407	76.788			
FS-5	48.702	49.971	51.240	52.509	53.780	55.048	56.317	57.586	58.857	60.124	61.394	62.663	63.933		
FS-4	39.941	41.051	42.163	43.272	44.384	45.494	46.607	47.715	48.828	49.938	51.050	52.159	53.271	54.381	55.493
FS-3	32.285	33.337	34.416	35.483	36.550	37.615	38.707	39.828	40.934	42.035	43.162	44.322	45.483	46.644	47.804
FS-2	28.329	29.247	30.164	31.084	32.000	32.930	33.889	34.833	35.794	36.780	38.667	39.624			
FS-1	25.143	25.946	26.545	27.250	28.060	28.882	29.691	30.515	31.325	32.135					

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

D. KOEFFIZIENTEN FÜR DEN LEBENSHALTUNGS-
KOSTENAUSGLEICH

Absatz 6 b) v) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

- "b) v) Der anwendbare Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich ergibt sich schließlich aus den nachstehenden Tabellen, wobei das Ergebnis erforderlichenfalls durch Interpolation zwischen den Koeffizienten errechnet wird, die für den nächsthöheren beziehungsweise nächstniedrigeren Wert in der anwendbaren Tabelle gelten:

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 122	0
122	3
128	7
134	12
141	17
148	22
155	28
162	34
171	40
180 oder mehr	46

Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen

Verhältnis zwischen dem Mittelwert der Bezüge am Dienort und im Ruhestandsland	Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich (in Prozent)
weniger als 105	0
105	3
110	8
116	14
122	19
128	25
134	31
141	38
148	45
155	52
163	60
171	68
180	76
189	85
198	94
208 oder mehr	104"

E. SONDERANPASSUNGEN FÜR KLEINE RUHEGEHÄLTER

Absatz 7 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"7. Liegt der Normaljahressatz eines Ruhegehalts oder einer Invaliditätsrente aufgrund der Satzung des Fonds vor einer Umwandlung in einen Kapitalbetrag unter dem Dollarhöchstbetrag in der anwendbaren nachstehenden Tabelle, wird eine Sonderanpassung des Ruhegehalts wie folgt vorgenommen:

Jährliches Ruhegehalt (US-Dollar)	Sonderanpassung (in Prozent)
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst vor dem 1. April 1993</i>	
4.000	0
3.800	3
3.600	7
3.400	12
3.200	17
3.000	22
2.800	28
2.600	34
2.400	40
2.200 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. April 1993 bis zum 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	6
5.750	9
5.500	12
5.250	15
5.000	18
4.750	21
4.500	25
4.250	28
4.000	31
3.750	34
3.500	37
3.250	40
3.000	43
2.750 oder weniger	46
<i>Bei Ausscheiden aus dem Dienst am oder nach dem 1. Juli 1995</i>	
6.500	0
6.250	3
6.000	7
5.750	12
5.500	17
5.250	22
5.000	28
4.750	34
4.500	40
4.250	52
4.000	60
3.750	68
3.500	76
3.250	85
3.000	94
2.750 oder weniger	104"

I. ZAHLUNG DES RUHEGELHALTS

Absatz 23 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"23. Hat ein Leistungsberechtigter seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten, errechnet sich der Betrag der je Monat zu zahlenden regelmäßigen Leistung wie folgt:

Der zunächst nach Absatz 5 a) ermittelte und sodann nach Abschnitt H angepaßte Dollarbetrag wird zum Gegenwert in Ortswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs zur Anwendung kommt, der in dem Monat vor dem Quartal der Zahlung in Kraft war. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem Betrag in Ortswährung verglichen, der zunächst nach Absatz 5 b) ermittelt und sodann nach Abschnitt H angepaßt wurde. Abgesehen von den in Absatz 25 vorgesehenen Fällen hat der Leistungsberechtigte bis zum nächsten Quartal Anspruch auf den höheren der folgenden Beträge: des Betrages in Ortswährung oder des Gegenwerts des Dollarbetrags in Ortswährung, bis zu folgenden Höchstbeträgen: a) 120 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit vor dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen; b) 110 Prozent des Betrags in Ortswährung im Hinblick auf Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder im Falle des Todes in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit am oder nach dem 1. Juli 1995 und andere sich daraus ableitende Leistungen."

49/225. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 962 (1994) vom 29. November 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/253 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtertruppe der

Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmehausfall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über den Stand der Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. November 1994, namentlich die ausstehenden Beiträge in Höhe von 65,9 Millionen US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefährdet;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtertruppe während des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/253 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 16.080.000 Dollar brutto (15.594.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.065.500 Dollar brutto (15.566.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/413 vom 8. Dezember 1994 genehmigte

⁷³ A/49/553.

⁷⁴ Siehe A/49/785 und Korr.1.

Betrag von 2.678.000 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A of 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.677.580 Dollar brutto, den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 13.387.920 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 492.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 82.000 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 410.000 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 7.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 1.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 6.250 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Überschußsaldo von 5.330.932 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1991 bis einschließlich 30. November 1992 sowie an dem Überschußsaldo in Höhe von 3.775.797 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1992 bis einschließlich 30. November 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den in seiner Resolution 962 (1994) genehmigten Sechsmonatszeitraum fortbestehen zu lassen, für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen am 1. Juni 1995 beginnenden Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.677.583 Dollar brutto (2.594.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 30. November 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/226. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁷⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/254 vom 26. Mai 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁷⁵ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

⁷⁶ Siehe Resolution 49/19 B.

⁷⁷ A/49/644.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 47/205 vom 22. Dezember 1992, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Regierung freiwillige Beiträge in Form von Barzahlungen für die Truppe entrichtet hat,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den mit der Truppe verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschußsalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon gefährdet und somit unter anderem die Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe vom 1. August 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung gemäß Ziffer 15 ihrer Resolution 48/254 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 71.142.000 US-Dollar brutto (68.847.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, auf dem in Ziffer 5 genannten Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 einen Betrag von insgesamt 67.407.000 Dollar brutto (65.225.000 Dollar netto) bereitzustellen, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

7. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den in Ziffer 6 genannten Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁶⁶ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Januar 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

8. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 10.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Juli 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.172.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Truppe über den 31. Juli 1995 hinaus weiterzuführen, für den Einsatz der Truppe während eines am 1. August 1995 beginnenden Zeitraums von höchstens sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.234.500 Dollar brutto (10.870.830 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *beschließt*, die Bestimmungen der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrages in Höhe von 17.978.460 Dollar, der andernfalls nach diesen Bestimmungen verfallen würde, einstweilig außer Kraft zu setzen, wobei der genannte Betrag auf dem im Beschlußteil der Resolution 34/9 E der Generalversammlung genannten Konto verbucht und bis zu einem weiteren Beschluß der Versammlung dort verwahrt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis 31. Januar 1995 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen

Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie seine danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 966 (1994) vom 8. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/241 vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 21. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.458.533 US-Dollar, und fordert alle

Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Verifikationsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Betrag von 8.986.700 Dollar brutto (8.591.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag in Höhe von 8.394.800 (7.988.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags in Höhe von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 591.900 Dollar brutto (603.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.300 Dollar zu berücksichtigen ist;

⁷⁸ A/49/433 und Korr. 1 und 2.

⁷⁹ A/49/788.

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie in Versammlungsbeschluß 47/456 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf dem Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.868.471 Dollar brutto (2.753.656 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 4.863.929 Dollar brutto (4.669.244 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis einschließlich 8. Februar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 309.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 114.815 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 194.685 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995;

15. *beschließt*, was den Zeitraum nach dem 8. Februar 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Dreimonatszeitraum vom 9. Februar bis 8. Mai 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,5 Millionen Dollar brutto (3,3 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 8. Februar 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

49/228. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 41 und 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs zu diesem Thema vorgelegt haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entscheidung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe befürwortet hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Truppe aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 947 (1994) vom 30. September 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt die Resolutionen 48/238 A vom 24. März 1994 und 48/238 B vom 29. Juli 1994 und die Beschlüsse 48/470 A vom 23. Dezember 1993, 48/470 B vom 9. März 1994, 48/470 C vom 14. April 1994 und 49/414 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. bedauert, daß sie infolge der späten Vorlage der entsprechenden Berichte gezwungen war, für einen am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum von einem Monat eine Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung ohne vorherige Veranlagung der Mitgliedstaaten zu erteilen, um den operativen Erfordernissen der Schutztruppe der Vereinten Nationen nachzukommen;

2. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 660.524.218 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

6. schließt sich außerdem bis zu einer weiteren Prüfung dieser Frage durch die Generalversammlung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe an, wobei sie davon ausgeht, daß diese Empfehlung mit der den operativen Erfordernissen angemessenen Flexibilität angewandt wird;

7. stellt fest, daß die vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 72 seines Berichts über die verwaltungs- und haushalts-technischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁸² verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

8. ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer unabhängigen und eingehenden Überprüfung der Managementstruktur des Zivilpersonalanteils der Truppe zu betrauen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die grundsätzliche Regelung in bezug auf die Verwendung von Fahrzeugen

⁸⁰ A/49/540 und Add.1.

⁸¹ A/49/753.

⁸² A/49/664.

der Vereinten Nationen zu privaten Zwecken bei Friedenseinsätzen zu überprüfen, um eine strengere Kontrolle ihrer Verwendung und gegebenenfalls eine rasche Erstattung der Kosten an die Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Kontroll-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren innerhalb der Truppe zu stärken, damit Finanzbefugnisse in stärkerem Maß vom Leiter der Verwaltungsdienste an die Verwaltungsreferenten der Sektoren delegiert werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 927.779.200 Dollar brutto (921.963.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 48/238 B genehmigte Betrag von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 49/414 genehmigte Betrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/238 B der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 647.779.200 Dollar brutto (644.406.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 327.448.826 Dollar brutto (325.743.692 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 320.330.374 Dollar brutto (318.662.308 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.373.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis einschließlich 31. März 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 1.705.134 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.668.066 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995;

15. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 4.942.780 Dollar brutto (4.452.380 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 31. März 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Truppe für den Dreimonatszeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 134.731.500 Dollar brutto (133.702.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. März 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ausnahmsweise und zur Erleichterung des Haushaltsüberprüfungsverfahrens für die Truppe die Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 und den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 bis spätestens 15. Mai 1995 vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit den in Ziffer 17 genannten Voranschlägen einen Vollzugsbericht für den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum und, soweit verfügbar, die entsprechenden Angaben für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/229. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöht und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigt hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994,

⁸³ A/48/850/Add.1 und Korr.1 sowie A/49/563 und Korr.1 und Add.1.

⁸⁴ A/49/762 und Korr.1.

mit der der Rat das Mandat der Operation ein letztes Mal bis zum 31. März 1995 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1994 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/239 vom 24. März 1994 und Beschluß 49/415 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den Verlust von Vermögenswerten der Vereinten Nationen und den Diebstahl von 3,9 Millionen US-Dollar von der Operation sowie darüber, daß seitens des Sekretariats bislang kein förmlicher, detaillierter schriftlicher Bericht darüber vorliegt,

von neuem darauf hinweisend, daß die Beziehungen zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten dieser Art von Transparenz gekennzeichnet sein müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar 1995 einen schriftlichen Bericht über den Stand der vom Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Untersuchung und über die Maßnahmen vorzulegen, die daraufhin getroffen worden sind, um die Verantwortlichen für den Diebstahl von 3,9 Millionen Dollar festzustellen und die fehlenden Gelder beizutreiben, sowie über die in dieser Hinsicht ergriffenen Disziplinarmaßnahmen und die Kontrollen, die eingeführt wurden, um die Wiederholung ähnlicher Vorfälle in Zukunft zu verhindern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 192.869.981 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten

Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schleppenden Fortschritte bei der Kostenerstattung an Mitgliedstaaten für die Nutzung von kontingenteigenen und anderen Ausrüstungsgegenständen und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, in Anbetracht der bevorstehenden Beendigung der Operation verstärkte Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

7. *schließt sich außerdem* dem in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Ersuchen des Rates der Rechnungsprüfer an, im Verlauf seiner Prüfung der Operation gezielt die vertraglichen und logistischen Dienste zu prüfen, namentlich die Aushandlung und Vergabe von Aufträgen, das Verfahren für die Preisfestsetzung im Verhältnis zur Qualität und zum Volumen der geleisteten Dienste, die Kontrolle und Überwachung der Ausgaben und die Bestätigung dieser Ausgaben durch die Vereinten Nationen;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 im Einklang mit der in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 245.447.700 Dollar brutto (242.110.600 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/239 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 90.562.666 Dollar brutto (89.445.766 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.116.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den zusätzlichen nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.498.300 Dollar brutto (1.920.400 netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 25.404.400 Dollar brutto (23.746.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) bereitzustellen;

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 167.420.200 Dollar brutto (165.083.000 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ und auf den Restbetrag, das heißt 86.284.200 Dollar brutto (85.322.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶ angewandt wird;

15. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.298.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 2.337.200 Dollar anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 entfallen und der Restbetrag, das heißt 961.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvoranschlägen betreffend den letzten Mandatszeitraum der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/230. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und 927 (1994) vom 15. Juni 1994, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Dezember 1994 weiter verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/244 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁸⁵ AJ/49/590.

⁸⁶ AJ/49/781.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁸⁷, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 14. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.227.668 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den gemäß Ziffer 16 ihrer Resolution 48/244 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 11.950.000 Dollar brutto (11.507.700 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 21.916.600 Dollar brutto (21.503.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.316.600 Dollar brutto (10.903.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997⁸⁸ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;

9. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 413.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.422.400 Dollar brutto (1.349.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis einschließlich 15. Juni 1994 und 249.900 Dollar brutto (190.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 den Betrag von 43.472.300 Dollar brutto (42.645.700 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den Betrag von 22.481.500 Dollar brutto (21.654.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema aufzuteilen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 826.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss bis April 1995 einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 vorzulegen;

⁸⁷ S/1994/647; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 25 und 29 d) seines Berichts betreffend die Behandlung des Problems der den truppenstellenden Ländern für die Zeit vor dem 16. Juni 1993 geschuldeten Beträge und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auf das für diesen Zweck eingerichtete Sonderkonto in Erwägung zu ziehen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/231. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen für den Fall der offiziellen Aufstellung einer solchen Mission durch den Rat gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 937 (1994) vom 21. Juli 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 sowie ihre Resolution 48/256 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die

gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 382.217 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 einen Gesamtbetrag von 8.847.700 Dollar brutto (8.547.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin folgende Beträge eingeschlossen sind: der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 15 der Resolution 48/256 der Generalversammlung für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar netto), der vom Beratenden Ausschuss gemäß Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zeitraum vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte Betrag von 1.265.000 Dollar brutto (1.264.500 Dollar netto) sowie der

⁸⁸ A/49/429 und Add.1 und 2.

⁸⁹ A/49/766.

Betrag von 6.245.900 Dollar brutto (6.030.500 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuß gemäß Versammlungsresolution 48/229 für den Zeitraum vom 22. Juli bis 6. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 10 Millionen Dollar brutto (9.767.800 Dollar netto);

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/256 der Generalversammlung bereits aufgeteilten Betrages von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 7.510.900 Dollar brutto (7.295.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 7.015.257 Dollar brutto (6.813.604 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt auf 495.643 Dollar brutto (481.396 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 215.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 201.653 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 14.247 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis 13. Januar 1995;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 1.142.200 Dollar (brutto und netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Einsatz der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.720.034 Dollar brutto (1.617.034 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 950 (1994) vom 21. Oktober 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/247 B vom 29. Juli 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der veranlagten Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 22. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 5.721.960 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

⁹⁰ A/49/571 und Add.1.

⁹¹ A/49/786.

2. *gibt ihrer Besorgnis* Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

6. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia einen Gesamtbetrag von 17.548.300 Dollar brutto (16.887.800 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/247 A der Generalversammlung vom 5. April 1994 bereits aufgeteilten Betrags von 7.520.900 Dollar brutto (7.335.700 Dollar netto) den Betrag von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. April bis 22. Oktober 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die von der Versammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in ihrem Beschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 475.300 Dollar, die für den am 22. Oktober 1994 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 10.027.400 Dollar brutto (9.552.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) bereit-

zustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß der Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigte Betrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.864.400 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.303.260 Dollar brutto (4.079.970 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis 13. Januar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 3.629.255 Dollar brutto (3.440.939 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 674.005 Dollar brutto (639.031 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

12. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis einschließlich 13. Januar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 223.290 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist, wobei 188.316 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 34.974 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 13. Januar 1995;

13. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den verbleibenden nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.402.500 Dollar brutto (2.800.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 22. September 1993 bis 21. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 13. Januar 1995 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 13. Januar 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während eines Zeitraums von sechs Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.593.800 Dollar brutto (1.511.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/233. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 und ihren Beschluß 48/472 B vom 24. März 1994,

nach Behandlung der Berichte und Mitteilungen des Generalsekretärs⁹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

in Bekräftigung des Artikels 17 der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Generalversammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne der Organisation,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten ihren aufgrund der Charta eingegangenen Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

sowie in der Erwägung, daß sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die kurzfristige Finanzlage der Organisation auswirkt,

ferner in der Erwägung, daß die Steuerung der Friedenssicherungseinsätze verbessert werden muß,

in dem Wunsche, die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu straffen,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig ein ständiger Dialog und Transparenz im Verhältnis zwischen der Organisation und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbesserung der derzeitigen verwaltungs- und haushaltstechnischen Praktiken und Verfahren sind,

I

HAUSHALTSKREISLÄUFE

im Bewußtsein der beträchtlichen Arbeitsbelastung, welche die derzeitigen Verfahren zur Prüfung der Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen für die Generalversammlung, den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und das Sekretariat mit sich bringen,

1. *schließt sich* der in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² enthaltenen Empfehlung betreffend die Finanzperioden der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze an;

2. *beschließt* in dieser Hinsicht, daß sich die Finanzperiode für jeden Friedenssicherungseinsatz vom 1. Juli bis zum 30. Juni erstreckt, und ersucht den Generalsekretär, der

⁹² A/48/421 und Add.1, A/48/622, A/48/707, A/48/912, A/48/945 und Korr.1, A/49/557 sowie A/49/717 und Korr. 1 und 2.

⁹³ A/49/664 und Add.1.

Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die erforderlichen Änderungsentwürfe zur Finanzordnung zur Billigung vorzulegen;

3. *beschließt außerdem*, daß der Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen, deren Haushaltsbedarf keinen Schwankungen unterliegt, einmal im Jahr geprüft und genehmigt wird;

4. *beschließt ferner*, daß bei den anderen Friedenssicherungseinsätzen die Haushaltsvoranschläge von der Generalversammlung zweimal pro Jahr geprüft und genehmigt werden, das heißt für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember und vom 1. Januar bis 30. Juni;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die in den Ziffern 3 und 4 beschriebenen Verfahren so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 1996, einzuführen;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze den Haushaltsvollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für die vorangehende Finanzperiode zusammen mit ergänzenden aktualisierten Angaben über das Finanzgebaren für den laufenden Zeitraum vorzulegen, soweit verfügbar, und ersucht ihn, nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Berichte auf den tatsächlichen Ausgaben und nicht auf Vorausschätzungen beruhen;

7. *beschließt*, daß die Veranlagung der Mitgliedstaaten für die von der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze genehmigten Mittel von der Billigung der Mandate durch den Sicherheitsrat abhängt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zweimal pro Jahr nachrichtlich eine tabellarische Zusammenfassung des vorgesehenen Haushaltsbedarfs eines jeden Friedenssicherungseinsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni mit einer Aufschlüsselung der Ausgaben nach Haupthaushaltspositionen und unter Angabe des Gesamtmittelbedarfs vorzulegen;

II

KONTINGENTEIGENE AUSTRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

in Anbetracht der Probleme im Zusammenhang mit dem derzeitigen System zur Ermittlung des Wertes von kontingenteigenen Ausrüstungsgegenständen und der sich daraus ergebenden Verzögerungen bei der Kostenerstattung an die Staaten, die Truppen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stellen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß bald eine praktikable Lösung für dieses Problem gefunden wird, damit die weitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an Friedenssicherungseinsätzen gewährleistet ist, und mit Genugtuung über die Bemühungen, die das Sekretariat in dieser Hinsicht unternimmt,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 104 bis 110 seines Berichts⁹² über die Verfahren im Zusammenhang mit der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände an;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit der Ausführung des in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Projekts zu beginnen, dessen Ziel darin besteht, für jede Kategorie von Ausrüstungsgegenständen umfassende Normen und Kosten-erstattungssätze festzulegen, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedstaaten, insbesondere die truppenstellenden Länder, vom Generalsekretär gebeten werden, an diesem Verfahren mitzuwirken, und daß Vorschläge zur Festsetzung neuer Kostenerstattungssätze der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt werden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich freiwillig an dem genannten Verfahren zu beteiligen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um etwa notwendige Ausgaben aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zu decken;

III

LEISTUNGEN BEI TOD ODER INVALIDITÄT

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 70 und 71 seines Berichts⁹⁴ zur Änderung der derzeitigen Regelungen betreffend Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität sowie von den entsprechenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen im Falle von Tod oder Invalidität,

mit Besorgnis feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs dem Beratenden Ausschuß nicht genügend Informationen liefert, die es ihm gestatten, in Kenntnis der Sachlage hierzu Empfehlungen abzugeben,

Kenntnis nehmend von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

1. *beschließt*, daß jedes System zur Leistung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität auf folgenden Grundsätzen beruhen muß:

- a) Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten;
- b) der an den Begünstigten gezahlte Schadenersatz darf nicht geringer sein als der von den Vereinten Nationen erstattete Betrag;
- c) möglichst weitgehende Vereinfachung der administrativen Regelungen;
- d) rasche Regelung der Ansprüche im Falle von Tod oder Invalidität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der in Ziffer 1 enthaltenen Grundsätze konkrete Vorschläge für mögliche Änderungen der derzeitigen Schadenersatzregelungen vorzulegen und darin auch detaillierte Informationen über die administrativen und finanziellen Auswirkungen unter anderem der folgenden Möglichkeiten aufzunehmen:

a) Beibehaltung der derzeitigen Regelungen mit einem angemessenen Mindestbetrag des Schadenersatzes im Falle von Tod oder Invalidität;

b) Anwendung eines Schadenersatzsystems mit einheitlichen Erstattungssätzen im Falle von Tod oder Invalidität;

c) Anwendung eines einheitlichen weltweiten Versicherungsplans für das gesamte Militärpersonal;

d) Anwendung der vom Generalsekretär in Ziffer 71 seines Berichts vorgelegten Vorschläge;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die in Ziffer 2 genannten Vorschläge bis zum 31. Mai 1995 über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen der Generalversammlung zur Behandlung vorzulegen;

IV

FINANZBEFUGNISSE

erneut erklärend, daß es gilt, die Friedenssicherungseinsätze insbesondere in der Anlauf- und Erweiterungsphase mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Auftrag im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats fristgerecht, vollständig und wirksam erfüllen können,

eingedenk dessen, daß die Ausgaben für Anlaufkosten oder erweiterte Tätigkeiten von Friedenssicherungseinsätzen in den letzten Jahren die Höhe der dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen derzeit eingeräumten Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen gelegentlich überschritten haben,

1. *beschließt*, daß der Generalsekretär für den Fall, daß ein Beschluß des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben nach sich zieht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen und der Bestimmungen in Ziffer 2 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar pro Beschluß des Sicherheitsrats einzugehen; der kumulative Gesamtbetrag der ausstehenden Verpflichtungen für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen darf zu keiner Zeit den Betrag von 150 Millionen Dollar überschreiten; im Falle der Bewilligung von Mitteln für ausstehende Verpflichtungen durch die Generalversammlung erhöht sich die Manövriermasse jedoch automatisch wieder um den bewilligten Betrag, bis zu dem Höchstbetrag von 150 Millionen Dollar;

2. *beschließt außerdem*, daß für den Fall, daß der Generalsekretär infolge eines Beschlusses des Sicherheitsrats für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Verpflichtungen in einer Höhe eingehen muß, die den Betrag von 50 Millionen Dollar pro Sicherheitsratsbeschuß oder den in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrag von 150 Millionen Dollar überschreiten, die Angelegenheit so rasch wie möglich der Generalversammlung vorgelegt wird, damit diese einen Beschluß über die Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung und die Veranlagung fassen kann;

⁹⁴ A/48/945 und Korrr.1.

⁹⁵ A/49/664, Ziffern 88-90.

3. *beschließt ferner*, daß die Generalversammlung die Frage der Festsetzung des entsprechenden Anteils an den Kosten im Zusammenhang mit der Anlauf- und Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der bei der Durchführung dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen prüfen wird;

4. *trifft den Beschluß*, daß der Generalsekretär und der Beratende Ausschuß der Generalversammlung über jede Inanspruchnahme der Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung nach dieser Resolution und über die näheren Umstände anlässlich des nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Berichts über die Finanzierung des betreffenden Friedenssicherungseinsatzes Bericht erstatten wird;

V

ABKOMMEN MIT DEN GASTLÄNDERN

1. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 868 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. September 1993 und verweist auf die Resolution 48/42 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993;

2. *schließt sich* den Auffassungen des Generalsekretärs⁹⁶ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ in bezug auf die Notwendigkeit an, ein Abkommen mit dem Gastland zu schließen, bevor eine Mission disloziert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an die Generalversammlung über die Finanzierung eines jeden Friedenssicherungseinsatzes oder einer jeden Friedenssicherungsmission Informationen über den Stand der Aushandlung eines Abkommens mit dem Gastland und über dessen Umsetzung aufzunehmen, soweit es die Verwaltung des Friedenssicherungseinsatzes betrifft;

4. *legt* den Mitgliederstaaten *nahe*, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund des Abkommens mit dem Gastland eingegangen sind;

VI

INTERNATIONALES VERTRAGSPERSONAL

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den Fragen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 69 bis 71 seines Berichts⁸² aufgeworfen hat,

Kenntnis nehmend von den Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs über die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal beigebracht haben,

1. *schließt sich* den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 69 seines Berichts an;

2. *stellt fest*, daß die vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 72 seines Berichts verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Beschäftigung von inter-

nationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

3. *beschließt*, daß das die Beschäftigung von internationalem Vertragspersonal betreffende Pilotprojekt bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchung und Bewertung und des in Ziffer 2 genannten Beschlusses der Generalversammlung nicht über die Schutztruppe der Vereinten Nationen hinaus auf andere Einsätze ausgedehnt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen worden sind, um den vom Beratenden Ausschuß geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen;

VII

LIQUIDATION

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und ihren Beschluß 48/496 gleichen Datums über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *befürwortet* die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend die Verfügung über die Vermögenswerte von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Missionen nach deren Liquidation sowie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bezüglich der zu unternehmenden Anstrengungen, um die Zustimmung der jeweiligen Regierung zu erwirken, daß sie die Vereinten Nationen für den Restwert aller im Land verbleibenden überschüssigen Vermögenswerte gemäß Ziffer 110 d) des Berichtes des Generalsekretärs⁹⁴ entschädigt, beziehungsweise damit die Generalversammlung genehmigt, daß diese Vermögenswerte als Beiträge angesehen werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 31. März 1995 Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung von Verfahren zur Bewertung und Übertragung der Kosten der während der Liquidationsphase eines Friedenssicherungseinsatzes auf andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen zu übertragenden Vermögenswerte sowie zur möglichst zügigen Erstattung der Kosten an das Sonderkonto des zu liquidierenden Einsatzes;

VIII

UNTERHALTSZULAGE FÜR FELDEINSÄTZE

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 80 bis 85 seines Berichts⁸² betreffend Unterhaltszulagen für Feldeinsätze an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Leistungen zu überprüfen, auf die die zu Feldeinsätzen abgeordneten Bediensteten Anspruch haben, namentlich auch den Zweck und die

⁹⁶ A/48/945 und Korr.1, Ziffern 105 und 106.

⁹⁷ A/49/664, Ziffer 114.

Grundlage für die Festsetzung der Unterhaltszulage für Feldeinsätze, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

IX

ÜBERPRÜFUNG DURCH DAS AMT FÜR INTERNE
AUF SICHTSDIENSTE

ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion derjenigen Sekretariatsstellen vorzunehmen, die für die logistischen, operativen und administrativen Vorkehrungen bei Friedenssicherungs- und anderen Feldeinsätzen verantwortlich sind, mit dem Ziel, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur besseren Nutzung der Ressourcen zu empfehlen, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

X

AUF SICHT

mit Genugtuung über die Initiativen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Aufsicht über Friedenssicherungseinsätze, die in dem von ihm als Antwort auf den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ vorgelegten Bericht⁹⁴ beschrieben sind,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den am 31. Dezember 1993 endenden Zweijahreszeitraum sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen²⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹³ und der einführenden Erklärung seines Vorsitzenden⁹⁹,

1. *schließt sich* dem Vorschlag an, einigen Friedenssicherungseinsätzen einen örtlichen Rechnungsprüfer beizugeben, ermutigt den Generalsekretär, in künftige Haushaltsvoranschläge für solche Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Vorschläge für die Schaffung von Dienstposten für örtliche Rechnungsprüfer aufzunehmen, erforderlichenfalls mit einer ausführlichen Begründung, und ersucht ihn, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² volle Unabhängigkeit genießen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, andere Methoden zur Verstärkung der Rechnungsprüfungstätigkeit bei Friedenssicherungseinsätzen, denen keine örtlichen Rechnungsprüfer beigegeben sind, zu prüfen und die damit verbundenen relativen Kosten zu ermitteln und der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses an, was das Konzept eines reisenden

Finanzexperten und das Konzept eines Experten für Managementaufsicht betrifft, und ersucht den Generalsekretär, diese Konzepte sowie die Rechenschaftspflicht von Programmleitern in einem der Generalversammlung spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht weiter auszuführen;

XI

RESERVEFONDS FÜR FRIEDENSSICHERUNGSMASSNAHMEN

nach Behandlung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 37 bis 41 seines Berichts⁹⁴ und der Vorschläge des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 15 bis 19 seines Berichts⁸²,

1. *beschließt*, den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in seiner derzeitigen Höhe beizubehalten;

2. *erinnert an ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992* und beschließt, die Inanspruchnahme des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen auf die Anlaufphase neuer Friedenssicherungseinsätze, die Erweiterung bestehender Einsätze und auf unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu beschränken;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für Friedenssicherungseinsätze vollständig und rechtzeitig entrichtet werden, damit sich die Liquiditätslage durch die Auffüllung der entsprechenden Reserven bessert;

XII

TURNUSMÄSSIGE ABLÖSUNG VON KONTINGENTEN

1. *unterstreicht*, daß die Verantwortung für die Dauer der Verwendung der den Friedenssicherungseinsätzen zugewiesenen Kontingente eine operative Frage ist, für die in erster Linie die truppenstellenden Regierungen zuständig sind;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 77 seines Berichts⁸² betreffend die Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Verwendungsdauer und der zeitlichen Abstimmung der turnusmäßigen Ablösung des bei Friedenssicherungseinsätzen dienenden Militärpersonals sowie von den von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht der operativen Implikationen der Frage der Verwendungsdauer von Kontingenten dem Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze den in Ziffer 77 des Berichts des Beratenden Ausschusses erwähnten Bericht vorzulegen;

XIII

VEREINHEITLICHUNG DES HAUSHALTSVERFAHRENS UND DER FORMALEN GESTALTUNG DER HAUSHALTSPLÄNE

1. *schließt sich* den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 41 bis 47 seines Berichts⁸² an;

⁹⁸ A/47/990.

⁹⁹ Siehe A/C.5/49/SR.25.

2. *schließt sich außerdem* den in Ziffer 43 des Berichts des Beratenden Ausschusses zusammengefaßten Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans an und fordert den Generalsekretär auf, in Zukunft alle Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen dementsprechend aufzustellen;

3. *begrüßt* die Erstellung des Standardkostenhandbuchs, das den Mitgliedstaaten vor dem 1. Mai 1995 zur Verfügung stehen wird, sowie die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Änderungen, namentlich was die Standardkostenrechnung, Zahlenverhältnisse und die Untersuchung der Abweichungen betrifft;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung einen Musterhaushalt für einen einzigen Friedenssicherungseinsatz vorzulegen, der auf dem genannten Standardkostenhandbuch beruht, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Beratenden Ausschusses und der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

5. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, das vorgeschlagene Standardkostenhandbuch und den Musterhaushalt bis zum 31. August 1995 zu prüfen, damit er der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Auffassungen vorlegen kann;

XIV

ANFANGSAUSRÜSTUNGSSÄTZE

mit Genugtuung über die Einrichtung der ersten ständigen Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen in Brindisi (Italien), deren Grundstück samt Gebäuden der Organisation unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind,

schließt sich dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen um Vorlage eines detaillierten Berichts an, der der Generalversammlung vor Ablauf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegen ist und der weitere Informationen über die finanziellen und personellen Regelungen, die Kostenparameter, die Rechtsgrundlage, die Frage des Eigentums und der Lagerkontrolle der Ausrüstungsbestände, die Buchführungsverfahren und Alternativen zu Anfangsausrüstungssätzen sowie die Verwendung der Versorgungsbasis in Brindisi als Lager- und Wartungsort enthält.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Projekt- und Zeitplan für die Reform der Methoden und Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung an truppenstellende Länder, die kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände bereitstellen

Plan für das Standardisierungsvorhaben

Um den Prozeß der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände zu vereinfachen und somit die Vorlaufzeit für die Begleichung von Forderungen zu verkürzen, zielt das nachstehend beschriebene Vorhaben darauf ab,

Ausrüstungsgegenstände, für die eine Erstattung der Kosten genehmigt wird, zu standardisieren und dafür angemessene Kostenerstattungssätze festzusetzen. Dieses Vorhaben wird in fünf Phasen durchgeführt werden.

a) *Phase I (1. Januar-14. März 1995)*. Das Sekretariat erarbeitet einen Entwurf von Richtlinien betreffend die Arten von Gegenständen, die als Normen für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände aufgenommen werden, wie beispielsweise Systeme (Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge usw.); größere reparaturfähige Ausrüstungsgegenstände (Generatoren, Fernmeldeausrüstung usw.); und andere Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter (Zeltausrüstung, Es- und Kochgeschirr, Papier usw.), für die Kostenerstattung genehmigt wird, sobald sie im Zusammenhang mit einem Bataillon oder mit Fachkompanien wie Sanitäts-, Fernmelde-, Flugunterstützungs-, Logistik-, Kommunikationskompanien usw. disloziert werden. Im Einklang mit diesen Richtlinien geben die Mitgliedstaaten Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die der Arbeitsgruppe der Phase II konsolidiert vorgelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, bis spätestens 10. Februar 1995 Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben und den Vereinten Nationen ihre Absicht bekanntzugeben, an der Arbeitsgruppe der Phase II mitzuwirken.

b) *Phase II (15. März-14. Mai 1995)*. Das Sekretariat prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, den Vertretern der an der Arbeitsgruppe der Phase II teilnehmenden Mitgliedstaaten ein konsolidiertes Arbeitspapier vorzulegen. Die Konsultationen mit und unter den Vertretern der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für die Ausarbeitung eines einzigen umfassenden Dokuments, das die Regelvoraussetzungen benennt, unter denen eine Kostenerstattung genehmigt wird.

c) *Phase III (17. Mai-15. Juni 1995)*. Ausgewählte Finanzanalytiker der teilnehmenden Mitgliedstaaten erstellen einen festen Schlüssel, in dem die jährlichen Kostenerstattungssätze für jedes der Systeme festgelegt sind, die aufgrund der Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe der Phase II vorgenommenen Konsolidierung genehmigt wurden, wobei Anpassungsfaktoren je nach der Art der Quelle der Wartungsdienste, beispielsweise je nachdem, ob diese Dienste von der Regierung oder von den Vereinten Nationen geleistet werden, zur Anwendung kommen. In dieser Phase wird auch ein einheitlicher pauschaler Kostenerstattungssatz für alle anderen Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsgüter festgelegt.

d) *Phase IV*. In dieser Phase wird das geänderte Kostenerstattungsverfahren am Amtssitz und in den Feldmissionen zur Anwendung gebracht, insbesondere durch: die Verteilung einer Verbalnote bis zum 15. Juli 1995, mit der die geänderten Kostenerstattungsverfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände eingeführt werden, die Anwendung geänderter Haushaltsverfahren, mit denen die neuen Erstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände in die nach dem 1. August 1995 erstellten Haushalte aufgenommen werden, und die Ausarbeitung von automatisierten Systemen zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen.

e) *Phase V*. Diese Phase besteht in einer alle drei Jahre stattfindenden periodischen Überprüfung und Aktualisierung der in den Phasen II und III festgelegten Normen, wobei die erste Überprüfung für März 1998 vorgesehen ist.